

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

E i n l a d u n g

Gremium: Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 04.12.2006, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 23.11.2006

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.09.2006
- TOP 4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 - Beachclub Nethen
Vorlage: 2006/175
- TOP 5 Änderung mehrerer Bebauungspläne entlang der Oldenburger Straße im Ortsteil Wahnbek Vorlage: 2006/172
- TOP 6 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 - Gewerbegebiet Leuchtenburg
Vorlage: 2006/176
- TOP 7 Außenbereichssatzung Kleibrok - Speckweg Vorlage: 2006/162
- TOP 8 Verlegung von zwei Bushaltestellen in Hahn-Lehmden Vorlage: 2006/200
- TOP 9 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes 33 B - Gewerbegebiet Neusüd-
ende (Klein Feldhus) Vorlage: 2006/168
- TOP 10 Haushalt 2007 - Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Stellenplan
Vorlage: 2006/186
- TOP 11 Anfragen und Hinweise
- TOP 12 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Decker
Bürgermeister



**Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2006/175

freigegeben am 16.10.2006

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Zech, Guido

Datum: 17.11.2006

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 - Beachclub Nethen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2006	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	16.01.2007	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 - Beachclub Nethen wird beschlossen.
2. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer zweiwöchigen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Betreibern einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungs- und der anteiligen Personalkosten für die Durchführung des Verfahrens zu schließen.

Sach- und Rechtslage:

Die Betreiber des Beachclubs Nethen sind mit der Bitte an die Gemeindeverwaltung herangetreten, über eine Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Großveranstaltungen baurechtlich zu konkretisieren.

Seit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 – Beachclub Nethen und Durchführung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2005 (siehe Vorlagen 2005/031 und 2005/032) wurde seitens der Betreiber im Rahmen des laufenden Betriebes die ursprüngliche Konzeption des Beachclubs dahingehend verändert, dass neben dem Bade-, Gastronomie- und Wasserskibetrieb auch mehrere Großveranstaltungen, sogenannte Eventpartys, durchgeführt werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan erlaubt derartige Veranstaltungen gegenwärtig nicht. In der Vergangenheit wurden seitens des Landkreises mehrere Großveranstaltungen unter der Voraussetzung zugelassen, dass eine bauleitplanerische Beordnung stattfindet.

Die Betreiber haben das Planungsbüro Diekmann & Mosebach beauftragt, die Planung durchzuführen. Daneben wurde auf Kosten der Betreiber von der Firma ITAP eine schalltechnische Berechnung erstellt, um die Belastung der Anwohner des Geländes bei Großveranstaltungen zu ermitteln und um Maßnahmen zu ergreifen, die Lärmbelastigungen im Rahmen der gesetzlichen Orientierungswerte zu halten.

Durch die vorliegende schalltechnische Berechnung wird das Plangebiet in mehrere Sektoren aufgeteilt. Von einem festen Punkt aus dürfen in diese vier Sektoren nur bestimmte Lärmmissionen hineinwirken. Die westlich und östlich dieses Punktes liegenden Sektoren unterliegen strengeren Grenzen, da in diesen Richtungen die zu schützenden Bereiche (Wohnhäuser) liegen.

Vereinfacht gesagt wird die Richtung, in die die Lautsprecher abstrahlen dürfen, festgelegt. Die gesetzlichen Orientierungswerte werden so eingehalten und gleichzeitig wird die Durchführung von bis zu neun Großveranstaltungen pro Jahr im sogenannten Nachtbereich (ab 22.00 Uhr) ermöglicht.

Neben der direkten Lärmproblematik ist das Thema „Verkehr“ ebenfalls zu betrachten, welches hier hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Sandabbau an den Nethener Seen zu sehen ist. Im Sommer 2006 hat die Verwaltung aus diesem Grund die Verkehre messen lassen. So wurden am Hirtenweg in der Zeit vom 20.07.2006 bis 30.07.2006 zwischen 1.683 und 4.691 Fahrzeuge täglich gezählt (zum Vergleich: Die Oldenburger Straße wird täglich von ca. 11.000 Fahrzeugen frequentiert). Über die Straße Bekhauser Esch fahren täglich zwischen 169 und 365 Fahrzeuge an. Bei dieser Messung sind die LKW-Verkehre des Sandabbaus enthalten. An diesen Tagen war sehr gutes Wetter und es fand am bestbesuchten Wochenende eine entsprechende Großveranstaltung statt.

Aus den Zahlen lässt sich erkennen, dass zum einen das Wetter und zum anderen das Angebot des Beachclubs maßgeblich für die Besucher- und damit Verkehrszahlen ist. Die Planänderung lässt die Durchführung von maximal 9 Großveranstaltungen im Jahr zu, die im Bereich Mai bis September liegen dürften. An allen anderen Monaten des Jahres oder bei schlechtem Wetter sinken die Verkehrszahlen somit massiv ab.

Die in der Planänderung ausgewiesene Fläche für Freiluftveranstaltungen überplant teilweise einen im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzten Bauteppich für „Badaufsicht“, der dadurch stark verkleinert wurde. Auf der Fläche für Freiluftveranstaltungen sind feste Bauten unzulässig – Bühnenanlagen etc. dürfen insoweit nur temporär aufgebaut werden.

Fazit:

Die beantragte Planänderung verändert die ursprüngliche Zielsetzung des Beachclubs Nethen, einen Badebetrieb mit Wasserskianlage betreiben zu wollen, nicht unerheblich. Neben diesem Betriebszweig tritt nunmehr der Bereich der Großveranstaltungen. Derartige Großveranstaltungen erzeugen an dem jeweiligen Tag nicht unerhebliche Verkehre und Lärmmissionen. Die Problematik der Lärmmissionen wird durch die beantragte Planänderung zugunsten der unmittelbaren Nachbarschaft dahingehend gelöst, dass die Lärmquellen in andere Richtungen auszurichten sind.

Mit dem Beginn der Planungen zum Beachclub im Jahre 2004 konnte die seit über zwanzig Jahren geführte Diskussion über eine Folgenutzung der Nethener Seen mindestens für den jetzigen Standort des Beachclubs beendet werden. Das städtebauliche Ziel, den Tourismus in der Gemeinde zu stärken und attraktive Freizeitangebote zu schaffen, wurde durch den Beachclub erreicht. Daneben hat die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht für den südli-

chen Seebereich verloren, was den Wegfall nicht unerheblicher finanzieller Belastungen und Probleme bedeutete.

Moderne Freizeitangebote unterliegen dem Wandel der Zeit und bedürfen ständiger Ergänzungen. Die sogenannten Beachpartys bilden eine solche Ergänzung des bisherigen Angebotes des Beachclubs. Ein anderer Ort für derartige Veranstaltungen ist allenfalls auf dem Rennplatz im Rahmen des im Herbst stattfindenden Ellernfestes zu sehen. Aufgrund der jahreszeitlichen Lage der Beachpartys wird somit ein vollständig neues Angebot in der Gemeinde geschaffen und der Freizeitwert erhöht. Die Attraktivität eines Ortes durch Freizeitangebote dürfte in diesem Zusammenhang unbestritten sein. Die bereits in diesem Jahr auf nicht rechtsicherer Basis durchgeführten Beachpartys haben bewiesen, dass sie sehr positiv angenommen werden und die Verkehrsproblematik stets gelöst werden konnte. Die durch die Verkehre für die Anwohner entstehenden Lärmemissionen dürften in Anbetracht der maximal neun Veranstaltungstage im Jahr nur geringfügig sein. Erkennbare städtebauliche Gründe stehen der Planänderung insgesamt nicht entgegen.

Die Verwaltung empfiehlt aus den vorgenannten Gründen, die Änderung des Bebauungsplanes zu beschließen.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach gegeben.

Übersicht über den Verfahrensstand:

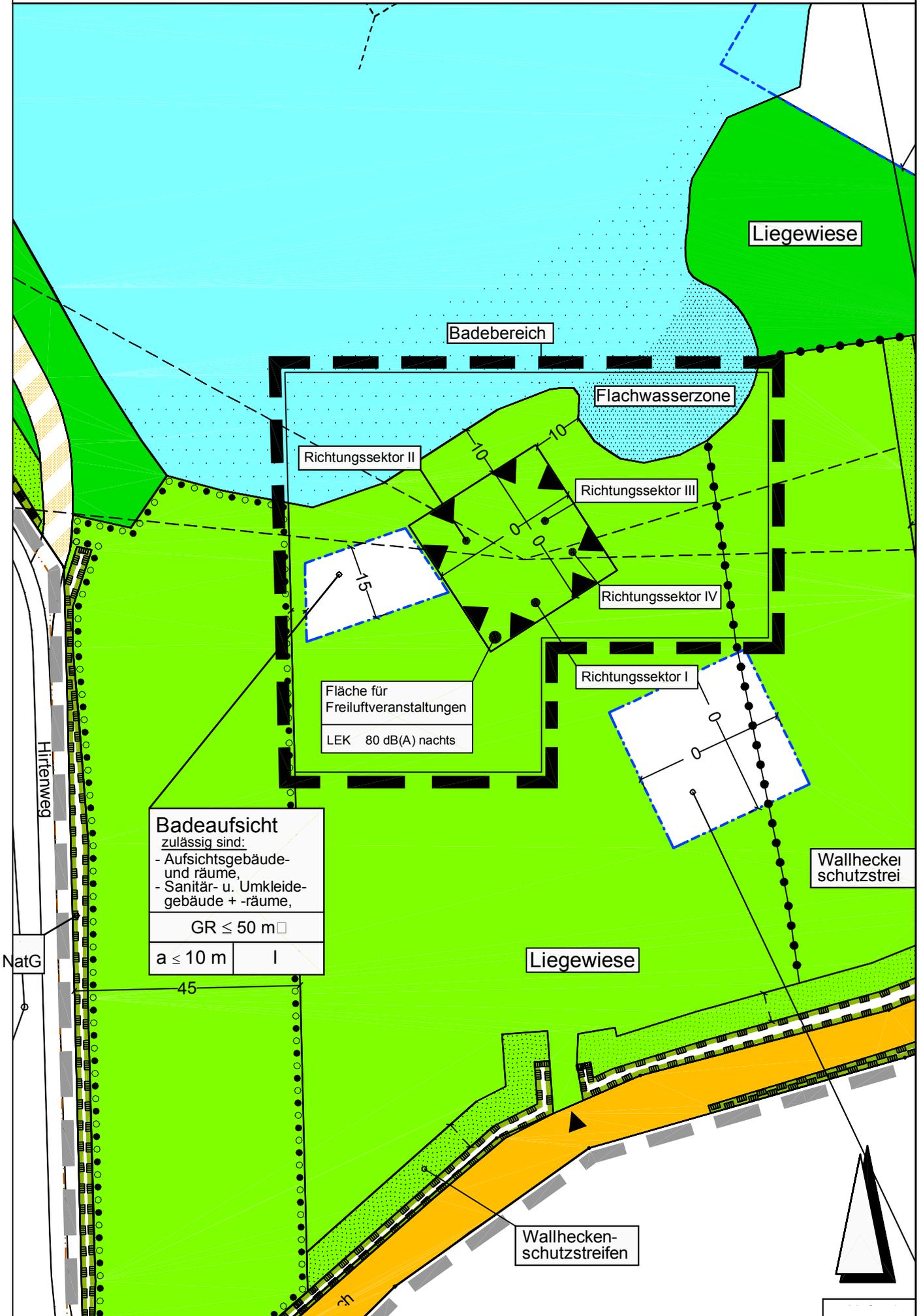
Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Öffentlichkeits-/ Be- hördenbeteiligung	Öffentliche Ausle- gung/ Behördenbetei- ligung	Satzungsbeschluss
BauPlUmStA 04.12.06 VA 16.01.07	N. N.	N. N.	N. N.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungs- und der anteiligen Personalkosten für die Durchführung des Verfahrens erstellt.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Planzeichnung des bestehenden Bebauungsplanes
3. Planzeichenerklärung
4. Textliche Festsetzungen





Hirtenweg

Wallhecke gem. § NNatG

avillon II
zulässig ist:
- Kiosk
GR ≤ 50 m²
a ≤ 10 m |

Hinter den Bekhauser Büschen

Liegewiese

Geplante Lage Wasserskianlage

Service-Station Beach-club
zulässig sind:
- Schank- und Speisewirtschaften,
- wassersportgeb., Einzelhandel Verleih,
- Sanitär- u. Umkleengebäude + -räume,
- zweckgeb. Aufenthaltsräume
- zweckgeb. Lagerräume
- wassersportgebundene Nutzungseinrichtungen
GR ≤ 1.500 m²
o | II
GH ≤ ,00 m

Kompensationsfläche für die Verlagerung des gem. § 28a NNatG geschützten Biotopes (Zwergstrauchheide) und der gem. § 1 BArtSchV geschützten Art (Sonnentau)

Wassergebundene Freizeiteinrichtungen

Wallhecke ≤ 2,00 m

,00 m Grenzabstand gem. NachbarG

B

Wallheckenschutzstreifen

Wallhecke gem. § NNatG

Liegewiese

Badebereich

Flachwasserzone

Höhenbezugspunkt, s. TF Nr. 6

P

Vorlagen-Nr. 200 1 5 - Anlage 2

Badeaufsicht
zulässig sind:
- Aufsichtsbau- und räume,
- Sanitär- u. Umkleengebäude + -räume,
GR ≤ 50 m²
a ≤ 10 m |

Liegewiese

Wallheckenschutzstreifen

Wallheckenschutzstreifen

Wallhecke gem. § NNatG

Freizeitsport
zulässig sind:
- z. B. Basketballfeld, Volleyballfeld, Street-Soccer-latz

avillon I
zulässig sind:
- Kiosk Imbiss
- Sanitär- u. Umkleengebäude + -räume,
GR ≤ 200 m²
a ≤ 15 m |

Fläche für Kompensationsmaßnahmen
Gemarkung Rastede, Flur 25, Flurstück 181/31
Gesamtgröße ca. 1,0 ha



Katasteramt Westerode	
Planunterlagen Gemeinde Rastede - Bebauungsplan Nr.: 83 - Bereich "Beachclub Nethen" -	
Verwendungsbereich Gemeinde Rastede Flur 7	Maststab 1:1000 VKB Oldenburger Land Katasteramt Westerode Wilhelm-Geiler-Straße 11 26655 Westerode Tel.: 04488 - 836 300 Fax: 04488 - 836 303
Projekt: 63490 GP	
Zust. Änderung Datum Name Urspr. L.4 - 11/2004 Ent. F. Diekmann & Mosebach (Ent. d. Opel Tel. 044888	



Möörte hinter dem Busch

1. Maß der baulichen Nutzung

$GR \leq 50 \text{ m}^2$ maximal zulässige Grundfläche (GR), z. B. $GR \leq 50 \text{ m}^2$

|| Zahl der Vollgeschosse, z. B. II

$GH \leq ,00 \text{ m}$ maximal zulässige Gebäudehöhe $\leq ,00 \text{ m}$

2. Bauweise, Baugrenzen

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise

----- Baugrenze

3. Verkehrsflächen

 Straßenverkehrsfläche

 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche

 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fahrradstellplätze

 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Betriebsstraße für den Sandabbau

 Zufahrten Eingänge

4. Grünflächen

 öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung gem. Planzeichnung

 öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Wallheckenschutzstreifen

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

 Wasserfläche mit Zweckbestimmung gem. Planzeichnung

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts hier: geschützte Wallhecke gem. § 19 NatG

7. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Bebauungsplanänderung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8

 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes

$L_{EK} \leq 80 \text{ dB(A)}$ maximal zulässiger, emissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel

----- Abgrenzung der Richtungssektoren I-IV

●●●● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

 geplante Flachwasserzone

 geplanter Badebereich

Textliche Festsetzungen

1. Auf der in der Bebauungsplanänderung festgesetzten Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung "Fläche für Freiluftveranstaltungen" sind an maximal 9 Tagen im Jahr Freiluftveranstaltungen zulässig.
2. Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB ist der in der Nutzungsschablone genannte Emissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (LEK) von 80 dB(A) nachts einzuhalten. Innerhalb der festgesetzten Richtungssektoren I-VI kann dieser Schalleistungspegel um die in der folgenden Tabelle angegebenen Zusatzkontingente (LEK,zus,k) erhöht werden.

Richtungssektor	Zusatzkontingent LEK,zus,k [dB(A)] nachts
<u>I</u>	<u>+10</u>
<u>II</u>	<u>0</u>
<u>III</u>	<u>+10</u>
<u>IV</u>	<u>0</u>

Nachrichtliche Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.



**Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2006/172

freigegeben am 10.10.2006

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Zech, Guido

Datum: 17.10.2006

Änderung mehrerer Bebauungspläne entlang der Oldenburger Straße im Ortsteil Wahnbek

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2006	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	16.01.2007	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Bebauungspläne

- Bebauungsplan 33a - Gewerbegebiet Wahnbek - Neusüdende (Am Nordkreuz),
- Bebauungsplan 34 - Wahnbek (Havelstraße/Memelstraße),
- Bebauungsplan 68 A - Gewerbegebiet Neusüdende (Brombeerweg) und der
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1 (VEP1) - Wintergärten Fröhlich

werden dahingehend geändert, dass die festgesetzten Zu- und Abgangsverbote entlang der Oldenburger Straße aufgehoben werden und für jedes an der Oldenburger Straße gelegene Grundstück eine maximal 12m breite Zufahrt zugelassen wird.

2. Für die Bebauungspläne Nr. 33a - Gewerbegebiet Wahnbek - Neusüdende (Am Nordkreuz), Nr. 34 - Wahnbek (Havelstraße/Memelstraße), Nr. 68 A - Gewerbegebiet Neusüdende (Brombeerweg) und den Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1 (VEP1) - Wintergärten Fröhlich wird eine Sammeländerung durchgeführt.

3. Der Vorentwurf der Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 33a, 34, 68 a und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für Teilbereiche entlang der Kreisstraße 131 (Oldenburger Straße) im Ortsteil Wahnbek wird beschlossen.

4. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer zweiwöchigen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

In den vergangenen Jahren gab es gemeindeseits immer wieder Bestrebungen, die straßenrechtliche Ortsdurchfahrt (OD) in Wahnbek von Süden Richtung Kreisverkehrsplatz Oldenburger Straße/Braker Chaussee zu verlängern.

Hintergrund dieser Forderung war vor allem das Interesse der Gemeinde und von Unternehmen in den angrenzenden Gewerbegebieten, eine direkte Zufahrt zur Oldenburger Straße einrichten zu dürfen. Dieser Wunsch musste in den vergangenen Jahren abgelehnt werden, da der Landkreis Ammerland weitere Zufahrten zur Kreisstraße nicht genehmigen wollte. Aufgrund dieser Rechtssituation hatte die Gemeinde sämtliche betroffenen Bebauungspläne bei Aufstellung mit einem sogenannten Zu- und Abgangsverbot versehen (müssen), soweit sie nicht innerhalb der festgesetzten OD liegen.

Zwischenzeitlich wurde der Kreisverkehrsplatz Oldenburger Straße/Braker Chaussee gebaut, der die örtliche Verkehrssituation maßgeblich verändert hat. Aus diesem Grunde herrscht beim Landkreis Ammerland eine veränderte Rechtsauffassung, die die Forderung der Gemeinde und der Unternehmen nach einer Verlängerung der Ortsdurchfahrt realisieren könnte. Eine der Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Gemeinde nunmehr alle betroffenen Bebauungspläne dahingehend ändert, dass das dort ausgesprochene Zu- und Abgangsverbot aufgehoben wird.

Diese Aufhebung soll durch die hier vorgeschlagenen Änderungen erfolgen. In diesem Zusammenhang sollen für die in den Bebauungsplänen festgesetzten Pflanzsteifen pro Grundstück je eine Zufahrt von etwa 12m Breite zugelassen und die nachrichtlich übernommene Bauverbotszone aufgehoben werden.

In dem in Rede stehenden Bereich sind folgende Bebauungspläne betroffen:

- Bebauungsplan 33a - Gewerbegebiet Wahnbek - Neusüdende (Am Nordkreuz)
- Bebauungsplan 33b - Gewerbegebiet Neusüdende (Klein Feldhus)
- Bebauungsplan 34 - Wahnbek (Havelstraße/Memelstraße)
- Bebauungsplan 68 A - Gewerbegebiet Neusüdende (Brombeerweg)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1 (VEP1) - Wintergärten Fröhlich

Hinsichtlich der Änderung des Bebauungsplanes 33b - Gewerbegebiet Neusüdende (Klein Feldhus) wird auf die Vorlage 2006/168 verwiesen, in der für diesen Bebauungsplan eine weitere Änderung vorgeschlagen wird. Beide Änderungen sollten zur Verminderung von Verwaltungs- und Kostenaufwand in einem Verfahren durchgeführt werden.

Aus Sicht der Verwaltung und des Landkreises würden die aus der Änderung der Bebauungspläne zulässigerweise errichtbaren Zu- und Ausfahrten von Betrieben zur Oldenburger Straße zu keiner erhöhten Verkehrsgefährdung führen, da der neue Kreisverkehrsplatz eine entsprechende Temporeduzierung bewirkt. Daneben würden die durch die Änderung bereits unzulässigerweise errichteten Zufahrten nachträglich legalisiert.

Durch die Änderung der Bebauungspläne wird eine Neubelebung von Gewerbebrachen wie z. B. dem ehemaligen Polstermöbelmarkt Weihrauch zu erzielen sein, die durch eine Direktanbindung zur Oldenburger Straße erheblich an Attraktivität für mögliche Investoren gewinnen würden. Der Eigentümer des ehemaligen Mega-Polster-Möbel-Marktes hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit diesem Wunsch an die Verwaltung gewandt, eine entsprechende Zufahrt zur Oldenburger Straße bauen zu dürfen.

Hinsichtlich des VEP 1 wäre der seinerzeit abgeschlossene Durchführungsvertrag mit dem damaligen Investor Fröhlich zu ändern. Dieser hat sich zwischenzeitlich bereit erklärt, einer Vertragsänderung zuzustimmen und begrüßt das angestrebte Verfahren.

Übersicht über den Verfahrensstand:

Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Öffentlichkeits-/ Be- hördenbeteiligung	Öffentliche Ausle- gung/ Behördenbetei- ligung	Satzungsbeschluss
BauPlUmStA 04.12.06 VA 16.01.07	N. N.	N. N.	N. N.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Sammeländerung entstehen Kosten in Höhe von ca. 5.000 EUR. Haushaltsmittel stehen gegenwärtig nicht zur Verfügung und müssten im Rahmen des Haushaltsplanes 2007 bereitgestellt werden.

Anlagen:

1. Übersicht der von den Änderungen betroffenen Bebauungsplänen
2. Vorentwurf der Sammeländerung (Satzungstext)
3. Übersicht der durch die Sammeländerung betroffenen Bebauungspläne



Neue
OD

13
Kreuz
Oldenburg-
Nord

293

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

**Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 33a, 34,
68 a und des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 1 für Teilbereiche
entlang der Kreisstraße 131 (Oldenburger Straße)
im Ortsteil Wahnbek**

Vorentwurf

24. Oktober 2006



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/97 174 0
info@nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Gemeinde Rastede die Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 33a, 34, 68 a und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für Teilbereiche entlang der Kreisstraße 131 (Oldenburger Straße) im Ortsteil Wahnbek bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Planverfasser

Der Entwurf der Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 33a, 34, 68 a und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für Teilbereiche entlang der Kreisstraße 131 (Oldenburger Straße) im Ortsteil Wahnbek wurde ausgearbeitet von NWP-Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 33a, 34, 68 a und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für Teilbereiche entlang der Kreisstraße 131 (Oldenburger Straße) im Ortsteil Wahnbek beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den

GEMEINDE RASTEDE
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 33a, 34, 68 a und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für Teilbereiche entlang der Kreisstraße 131 (Oldenburger Straße) im Ortsteil Wahnbek und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 33a, 34, 68 a und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für Teilbereiche entlang der Kreisstraße 131 (Oldenburger Straße) im Ortsteil Wahnbek mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Rastede, den

GEMEINDE RASTEDE
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 33a, 34, 68 a und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für Teilbereiche entlang der Kreisstraße 131 (Oldenburger Straße) im Ortsteil Wahnbek nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den

GEMEINDE RASTEDE
Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde ist gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 33a, 34, 68 a und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für Teilbereiche entlang der Kreisstraße 131 (Oldenburger Straße) im Ortsteil Wahnbek ist damit am in Kraft getreten.

Rastede, den

GEMEINDE RASTEDE
Der Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 33a, 34, 68 a und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für Teilbereiche entlang der Kreisstraße 131 (Oldenburger Straße) im Ortsteil Wahnbek ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 33a, 34, 68 a und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für Teilbereiche entlang der Kreisstraße 131 (Oldenburger Straße) im Ortsteil Wahnbek Sammeländerung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, den

GEMEINDE RASTEDE
Der Bürgermeister

SATZUNG

Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 33a, 34, 68 a und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für Teilbereiche entlang der Kreisstraße 131 (Oldenburger Straße) im Ortsteil Wahnbek

§ 1 Geltungsbereich

Die Sammeländerung umfasst Teile der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 33a, 34, 68 a und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 entlang der Kreisstraße 131 (Oldenburger Straße) im Ortsteil Wahnbek.

§ 2 Festsetzungen

1. Die gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzten Zu- und Abfahrtsverbote entlang der Kreisstraße 131 (Oldenburger Straße) werden aufgehoben.
2. Die gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und 25 b BauGB festgesetzten Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ (1) Nr. 25 a BauGB) sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ (1) Nr. 25 b BauGB) dürfen pro angrenzendem Baugrundstück für eine Zu-/Abfahrt mit einer maximalen Breite von 12 m unterbrochen werden.
3. Alle weiteren Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 33a, 34, 68 a und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1, inklusive der bisher erfolgten rechtskräftigen Änderungen gelten fort.

§ 3 Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg angezeigt oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altablagerungen

Bei Hinweisen auf Altablagerungen ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Leitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen; bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen ist Kontakt mit den Versorgungsträgern aufzunehmen.

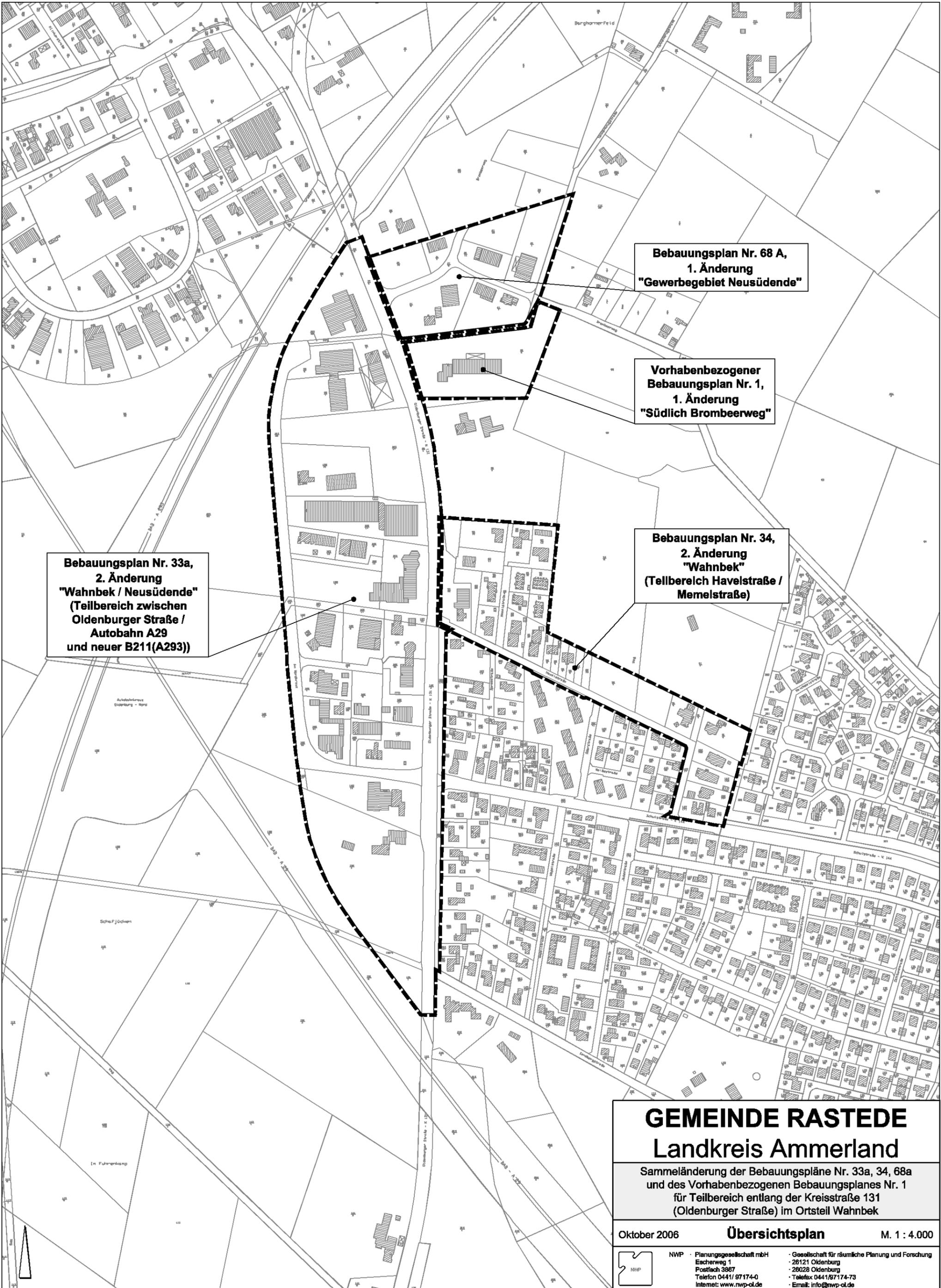
Brauchwasseranlagen

Sollte die Nutzung; einer Brauchwasseranlage (z. B. Regenwasserzisterne, Hausbrunnen, Grauwassernutzung) im Haushalt vorgesehen sein (z. B. Toilettenspülung), ist dieses dem Gesundheitsamt; Lange Straße 36, 26655 Westerstede, anzuzeigen. Die Installation solcher Anlagen muss den technischen Normen entsprechen. Querverbindungen (z. B. Eigenwasserversorgung/öffentliche Wasserversorgung) sind auch innerhalb der Hausinstallation nicht zulässig.

Die anliegende Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

Rastede, den

Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 68 A,
1. Änderung
"Gewerbegebiet Neusüdende"**

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 1,
1. Änderung
"Südlich Brombeerweg"**

**Bebauungsplan Nr. 34,
2. Änderung
"Wahnbek"
(Teilbereich Havelstraße /
Memelstraße)**

**Bebauungsplan Nr. 33a,
2. Änderung
"Wahnbek / Neusüdende"
(Teilbereich zwischen
Oldenburger Straße /
Autobahn A29
und neuer B211(A293))**

GEMEINDE RASTEDE
Landkreis Ammerland

Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 33a, 34, 68a
und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1
für Teilbereich entlang der Kreisstraße 131
(Oldenburger Straße) im Ortsteil Wahnbek

Oktober 2006 **Übersichtsplan** M. 1 : 4.000

	NWP · Planungsgesellschaft mbH	· Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
	Escherweg 1	· 28121 Oldenburg
	Postfach 3867	· 28028 Oldenburg
	Telefon 0441/ 97174-0	· Telefax 0441/97174-73
	Internet: www.nwp-ol.de	· Email: info@nwp-ol.de



**Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2006/176

freigegeben am 16.10.2006

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Zech, Guido

Datum: 17.11.2006

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 - Gewerbegebiet Leuchtenburg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2006	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	16.01.2007	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

4. Der Vorentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 - Gewerbegebiet Leuchtenburg - wird beschlossen.
5. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer zweiwöchigen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Der Eigentümer der Firma "Die Werkstatt", Düserweg 1, 26180 Rastede, Herr Bernd Weidmann, beabsichtigt den Erwerb eines Gewerbegrundstückes im benachbarten Gewerbegebiet an der Königstraße. Das zu erwerbende Grundstück soll der Betriebserweiterung dienen - der bestehende Standort soll erhalten werden.

Um die Wege zwischen beiden Grundstücken für den innerbetrieblichen Lieferverkehr kurz zu halten, existiert die Überlegung, die diese Flächen trennende Grünanlage ebenfalls zu veräußern. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 47 weist diese Grünfläche gegenwärtig als "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Grünanlage" aus, auf der eine saumartige Gehölzzone entwickelt werden soll.

Diese Gehölzzone ist auf diesem Flurstück vorhanden, welches sich zu ca. einem Drittel als Wall und zu etwa zwei Dritteln als Wiese darstellt.

Für die Realisierung einer innerbetrieblichen Zufahrt müsste die Festsetzung für einen Teil der Fläche durch die Regelung "Privatweg" ersetzt werden.

Das südlich des Walls liegende Wohnhaus Düserweg 20 liegt außerhalb des Bebauungsplanes im Außenbereich und genießt entsprechend niedrige Schutzansprüche bezüglich möglicher Lärmbelästigungen.

Die seitens des Eigentümers Weidmann prognostizierten werksinternen Verkehre sind als marginal einzustufen. Durchfahrtsverkehre Dritter zwischen den beiden Gewerbegebieten "An der Brücke" und "Königstraße" werden ausgeschlossen. Zudem hat der vorhandene Wall gegenüber dem Hausgrundstück Düserweg 20 bereits heute eine entsprechende Lärm abschirmende Wirkung.

Durch den Bebauungsplan wird der Erhalt des Walles festgeschrieben. Aus diesem Grund wird verwaltungsseitig davon ausgegangen, dass auf die Erstellung einer Lärmgutachtens verzichtet werden kann.

Um die werksinternen Verkehre optimal nutzen zu können, wird ferner mit der Bebauungsplanänderung ein Wallheckendurchbruch zwischen dem bisherigen Betriebsgelände "Die Werkstatt" und dem Düserweg ermöglicht.

Fazit:

Aus Sicht der Verwaltung sind die Argumente des Antragstellers nachvollziehbar. Grundsätzlich ist die Bedeutung von Grünanlagen in Gewerbegebieten als marginal zu betrachten, da es ihnen regelmäßig an einer direkten Verbindung zur freien Natur und Landschaft fehlt und sie durch bebaute Flächen häufig massiv unterbrochen werden. Diese Betrachtungsweise wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 nicht vorgenommen. Seinerzeit herrschte vielmehr die Philosophie, direkt vor Ort den Eingriff in den Naturhaushalt ausgleichen zu wollen. Die Gemeinde hat diese Praxis in den vergangenen Jahren vollständig revidiert und gleicht nahezu alle Eingriffe über den Kompensationsflächenpool im Ipweger Moor aus. So wurde der hier betrachtete Bebauungsplan in den vergangenen Jahren bereits dreimal geändert, um den vorhandenen Betrieben zulasten von dann überplanten Grünanlagen Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Hierbei stand stets die Abwägung im Vordergrund entweder Betriebe vor Ort nicht mehr wachsen zu lassen (mit der verbundenen Gefahr des Abwanderns) oder ihnen durch Änderung des Bebauungsplanes auf Kosten der Grünflächen zu helfen.

Die hier beantragte Planänderung stellt sich als geringfügiger Eingriff dar, da der vorhandene Gehölzstreifen kaum tangiert würde. Lediglich die angrenzende Grünfläche (Wiese) wäre von der Schaffung einer Zufahrt betroffen.

Die grundsätzliche Trennung der Gewerbegebiete "Königstraße" und "An der Brücke" sollte aus Verwaltungssicht darüber hinaus kein Dogma sein. Die Schaffung der beantragten Zufahrten würde lediglich einem Betrieb dienen und keine wesentlichen Verkehre zwischen den Gewerbegebieten auslösen. Der öffentliche Verkehr bliebe in jedem Fall ausgeschlossen. Aus den vorstehenden Gründen empfiehlt die Verwaltung, die Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach gegeben.

Übersicht über den Verfahrensstand:

Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Öffentlichkeits-/ Be- hördenbeteiligung	Öffentliche Ausle- gung/ Behördenbetei- ligung	Satzungsbeschluss
BauPlUmStA 04.12.06 VA 16.01.07	N. N.	N. N.	N. N.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Die Kosten für die Bauleitplanung werden im Rahmen des zu ermittelnden Veräußerungspreises der Grünfläche berücksichtigt und somit refinanziert. Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages ist insoweit nicht erforderlich.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Planzeichenerklärung
3. Textliche Festsetzungen und Hinweise

Verkehrliche Flächen

Vorlagen-Nr. 2006/176 - Anlage 1

 Straßenbegrenzungslinie

 Straßenverkehrsfläche

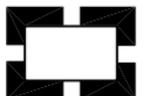
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung " Privatweg"

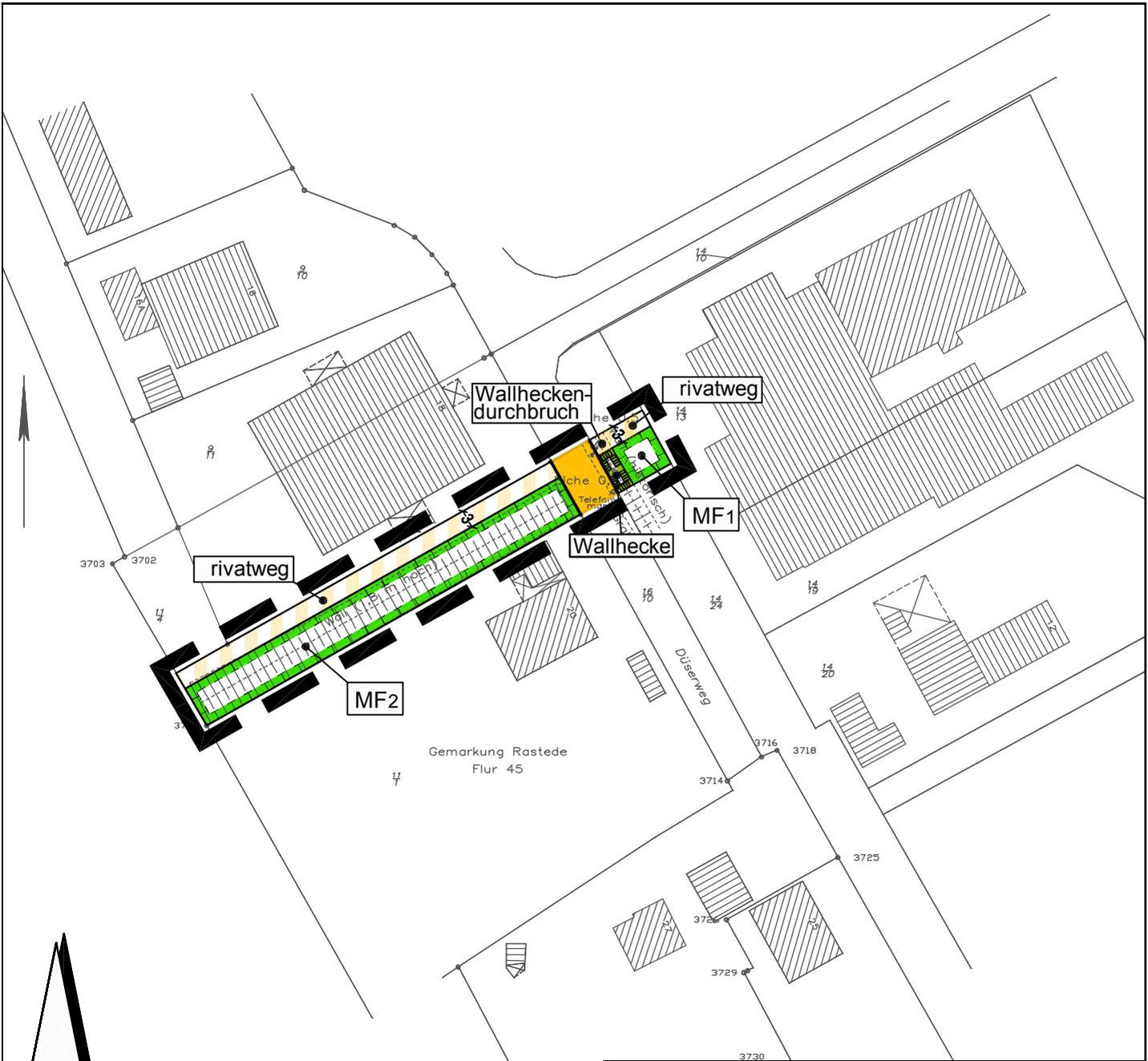
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts hier: geschützte Wallhecke gem. § 11a BNatG

sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung



Maßstab 1 : 1.000

Diekmann oebach Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Idenburger Straße 211 2180 Rastede Tel. (04402) 911 0 Fax 91 1 40



T T C F T T N N B Plan Nr **nderun**

1. Innerhalb der mit MF1 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind entlang der vorhandenen Wallhecken begleitende Krautsäume zu entwickeln. Innerhalb dieser Flächen sind Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.
2. Innerhalb der mit MF2 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist eine saumartige Gehölzzone zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

N C C T C **B N**

1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet Leuchtenburg" befinden sich gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 NatG geschützte Wallhecken.

N C C T C **NW**

1. Mit der Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet Leuchtenburg" werden die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 für den Geltungsbereich der 4. Änderung außer Kraft gesetzt.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleinsammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege-Referat Archäologie-Stützpunkt Idenburg, Fener Straße 15 2 121 Idenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.
4. Es ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **Baunutzungsordnung** anzuwenden.



**Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2006/162

freigegeben am 27.09.2006

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Zech, Guido

Datum: 27.09.2006

Außenbereichssatzung Kleibrok - Speckweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2006	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	16.01.2007	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich östlich des Speckweges, Ortsteil Kleibrok gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) nebst Begründung wird zugestimmt.
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
3. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.07.2006 (Vorlage 2006/062) dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Aufstellung der Außenbereichssatzung am Speckweg zugestimmt. Der Vertrag wurde zwischenzeitlich durch die beteiligten Anwohner unterschrieben.

Nunmehr kann das Planverfahren durchgeführt werden.

Das Planungsbüro NWP wurde mit der Erarbeitung der Satzung beauftragt. Das Ergebnis liegt nunmehr vor.

Gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung das vereinfachte Verfahren nach § 13 Nr. 2 und 3 BauGB entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet, dass lediglich eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit gleichzeitiger Beteiligung

BauPlUmStA - öffentlich - 04.12.2006

der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange notwendig ist. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher zu verzichten.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung durch NWP gegeben.

Übersicht über den Verfahrensstand:

Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Öffentlichkeits-/ Be- hördenbeteiligung	Öffentliche Ausle- gung/ Behördenbetei- ligung	Satzungsbeschluss
BauPlUmStA 13.11.06 VA 21.11.06	Entfällt	05.12.06.-05.01.07	Ratssitzung am 27.02.2007

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Satzungstext und Begründung
2. Planzeichnung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

 Baugrenze

15. Sonstige Planzeichen

 Geltungsbereich der Aussenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB

Anlage 1 zu Vorlage 2006/162

gezeichnet:	U. St.	U. St.				
geprüft:	T. Aufleger	T. Aufleger				
Datum:	22.11.2005	12.01.2006				

Gemeinde Rastede

Aussenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB
Speckweg

Maßstab 1 : 2.000

Stand: 12. Januar 2006



NWP • Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441 / 97174-0

• Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
• 26121 Oldenburg
• 26028 Oldenburg
• Telefax 0441 / 97174-73

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

**Aufstellung einer Außenbereichssatzung
nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich
östlich des Speckweges,
Ortsteil Kleibrok**

Vorentwurf

15. Mai 2006



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/97 174 0
info@nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

VERFAHRENSVERMERKE

Planverfasser

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 97174-0
Fax: 0441 97174-73

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am beschlossen, für den Ortsteil Kleibrok, östlich des Speckweges eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB zu erlassen.

Beschluss über die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der VA der Gemeinde Rastede hat die Auslegung des Satzungsentwurfs mit Begründung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am beschlossen.

Bekanntmachung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfs wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Satzung sowie der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Satzung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am in Kraft getreten.

Rastede, den

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei ihrem Zustandekommen nicht gemacht worden.

Rastede, den

.....
Bürgermeister

SATZUNG

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich östlich des Speckweges

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der z Zt. gültigen Fassung i.V. mit 0§ 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), ebenfalls in der z Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rastede folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung gilt für den in der anliegenden Karte dargestellten Bereich des Gemeindegebietes im Ortsteil Kleibrok. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede enthaltene Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft sowie die Befürchtung, dass eine Splittersiedlung verfestigt wird, nicht entgegengehalten werden.

§ 3 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit

1. Vorhaben nach § 2 dieser Satzung müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
2. Pro Baugrundstück ist maximal ein Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig, wobei die nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB entwickelten Grundsätze für Wohngebäude auch für die Neubebauung gelten.
3. Zulässig ist maximal ein Vollgeschoss.
4. Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern oder - soweit dieses nicht möglich ist - nach Rückhaltung gedrosselt abzuleiten, wobei nicht mehr Oberflächenwasser abgeleitet werden darf als von den derzeit genutzten Flächen.

§ 4 Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg angezeigt oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altablagerungen

Bei Hinweisen auf Altablagerungen ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Leitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen; bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen ist Kontakt mit den Versorgungsträgern aufzunehmen.

Brauchwasseranlagen

Sollte die Nutzung; einer Brauchwasseranlage (z. B. Regenwasserzisterne, Hausbrunnen, Grauwassernutzung) im Haushalt vorgesehen sein (z, B. Toilettenspülung), ist dieses dem Gesundheitsamt; Lange Straße 36, 26655 Westerstede, anzuzeigen. Die Installation solcher Anlagen muss den technischen Normen entsprechen. Querverbindungen (z, B, Eigenwasserversorgung/öffentliche Wasserversorgung) sind auch innerhalb der Hausinstallation nicht zulässig.

Die anliegende Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

Rastede, den

Bürgermeister

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

**Aufstellung einer Außenbereichssatzung
nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich
östlich des Speckweges,
Ortsteil Kleibrok**

Begründung

Vorentwurf

16. März 2006



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/97 174 0
info@nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	1
2.	RAHMENBEDINGUNGEN	3
3.	BESTANDSAUFNAHME	3
4.	ABWÄGUNGSRELEVANTE BELANGE	4
4.1	Belange von Natur und Landschaft	4
4.2	Belange der Landwirtschaft.....	4
4.3	Belange der Erschließung, Ver- und Entsorgung	4
5.	INHALT DER SATZUNG	4
5.1	Abgrenzung	4
5.2	Festsetzungen – Art der baulichen Nutzung	5
5.3	Baufelder	5
5.4	Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit.....	5
5.5	Hinweise	5

1. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Das Satzungsgebiet liegt nordöstlich des Hauptortes Rastede, in der Ortschaft Kleibrok. Der Geltungsbereich befindet sich unmittelbar östlich des Speckweges und weist eine Größe von ca. 1,14 ha auf. Die Flächen sind zum großen Teil bereits bebaut. Es gibt noch Potenziale für 3 Bauplätze.

Die Gemeinde Rastede hat im Vorfeld der Aufstellung dieser und anderer Satzungen eine Untersuchung hinsichtlich möglicher Innen- und Außenbereichssatzungen im Gemeindegebiet erstellen lassen. Dabei waren u.a. auch die im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Flächen als mögliche Flächen für eine Außenbereichssatzung abgegrenzt worden.

Es ist Ziel der Gemeinde Rastede, einer Überalterung der Einwohnerstruktur in den alten Ortslagen vorzubeugen und auch der jüngeren Generation Perspektiven für ein Verbleiben in den alten Ortslagen zu bieten. Nur eine Einwohnerstruktur, die alle Altersgruppen beinhaltet, ermöglicht ein lebendiges und zukunftsweisendes Dorfgemeinschafts- und Vereinsleben. Um die nachwachsende Generation in den kleineren Ortschaften halten zu



können, ist die Schaffung von Wohngrundstücken ein wichtiger Faktor. Vor diesem Hintergrund erachtet es die Gemeinde Rastede als sinnvoll, Baugrundstücke in einem moderaten Umfang unter Berücksichtigung der vorhandenen dörflichen Struktur zur Verfügung zu stellen. Zudem hat sich in jüngerer Vergangenheit gezeigt, dass die in den Satzungen festgesetzten Bauflächenpotenziale genutzt wurden und die Grundstücke vielfach bebaut wurden.

Im allgemeinen können Gemeinden auf Grundlage von § 35 (6) BauGB für bebaute Bereiche im Außenbereich Außenbereichssatzungen erlassen und festlegen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen nicht störenden Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Mit der Satzung soll also die Zulassungsfähigkeit bestimmter sonstiger Vorhaben im Außenbereich erleichtert werden. Die Gemeinde Rastede schafft diese Erleichterung durch die vorliegende Außenbereichssatzung. Als Art der zulässigen Nutzung wird in Anlehnung an den Bestand festgesetzt: Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft sowie die Befürchtung, dass eine Splittersiedlung verfestigt wird, nicht entgegengehalten werden. Der Satzungsbereich bleibt jedoch weiterhin Außenbereich, so dass alle Vorhaben weiterhin nach § 35 BauGB zu beurteilen sind.

Voraussetzung für die Erstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB ist, dass die bebauten Bereiche nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und dass eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Im Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung befinden sich 6 Wohnhäuser. Aktive landwirtschaftliche Hofstellen sind im Geltungsbereich und den angrenzenden Bereichen nicht vorhanden. Insofern ist keine landwirtschaftliche Prägung festzustellen.

Die bestehenden Wohnhäuser befinden sich auf großzügig geschnittenen Grundstücken. Im südlichen und zentralen Satzungsbereich sind größere bauliche Lücken zwischen den Wohnhäusern vorhanden. Diese unbebauten Bereiche werden als Gärten genutzt. Diese Struktur läßt eine Lückenschließung zu und bietet die Chance, eine geschlossene Siedlungsstruktur entlang des Speckweges zu erzielen.

Für die gesamte Zeile entlang des Speckweges wird ein großes Baufeld festgesetzt. Damit werden neben dem Bestand und den potenziellen Neubauten innerhalb der Baulücken auch Potenziale für Anbauten und Erweiterungen oder die Errichtung einer theoretisch zulässigen zweiten Wohneinheit nach § 35 (4) BauGB berücksichtigt.

In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit der durch die Satzung begünstigt zulassungsfähigen Vorhaben getroffen werden. Die Gemeinde Rastede hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und Festsetzungen zur Mindestgrundstücksgröße (800 qm), zur Geschossigkeit (maximal ein Vollgeschoss) und zur maximal zulässigen Anzahl der Wohneinheiten getroffen. Zulässig ist pro Baugrundstück maximal ein Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten. Die nach § 35 (4) Nr. 5 BauGB entwickelten Grundsätze für Wohngebäude sind jedoch auch bei Neubauten zu beachten. Mit diesen Festsetzungen wird erreicht, dass sich die neue Bebauung in die bestehenden Strukturen einpasst und der gewachsene Ortsteil nicht durch die neue Bebauung überprägt wird. Außerdem müssen sich Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der



Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Insgesamt ist aus Sicht der Gemeinde einerseits vor dem Hintergrund der vorhandenen Siedlungsstruktur und andererseits bei Berücksichtigung der planungsrechtlichen Regelungen eine moderate Verdichtung der Bebauung städtebaulich sinnvoll und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 ist das Satzungsgebiet als Vorsorgegebiet für die Erholung dargestellt.

Die Außenbereichssatzung ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, da hier nur untergeordnet Flächen innerhalb eines Bebauungszusammenhangs für bauliche Zwecke herangezogen werden.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede sind die Flächen des Satzungsgebietes als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Auch die angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

3. BESTANDSAUFNAHME

Die Ortschaft Kleibrok liegt nordöstlich des Hauptortes Rastede. Das Satzungsgebiet befindet sich östlich des Speckweges. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen 6 Wohnhäuser. Die Gebäude sind eingeschossig. Den Wohnhäusern sind teilweise Nebengebäude zugeordnet. Die noch unbebauten Flächen im Satzungsgebiet werden als Zier- und Nutzgärten genutzt.

Landwirtschaftliche Hofstellen sind im Satzungsgebiet und in den angrenzenden Bereichen nicht mehr vorhanden. Die angrenzenden Flächen werden als Ackerflächen genutzt.

Der westlich angrenzende Speckweg ist befestigt und dient der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Der Speckweg führt in Richtung Süden zur Kleibroker Straße (Kreisstraße K 133). Das Plangebiet ist damit auf kurzem Wege an den Hauptort Rastede und das überörtliche Erschließungsnetz angebunden.



4. ABWÄGUNGSRELEVANTE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Auf die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ist die Eingriffsregelung nach BauGB nicht anzuwenden. Vielmehr gilt die Eingriffsregelung nach den Naturschutzgesetzen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren.

4.2 Belange der Landwirtschaft

Innerhalb der Geltungsbereiches sowie in der näheren Umgebung sind keine landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden.

4.3 Belange der Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Satzungsgebiet einschließlich der bereits vorhandenen oder durch diese Satzung ermöglichten Bauplätze in Baulücken sind durch den Speckweg erschlossen.

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden. Die Ver- und Entsorgung ist durch die öffentlichen Versorgungsträger gesichert. Die Versorgung mit Strom und Gas erfolgt durch die EWE AG.

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband OOWV.

Die Grundstücke werden an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.

Auch bei einer weiteren Bebauung soll die Ableitung des Oberflächenwassers die Vorfluter nicht mehr belasten als derzeit aus den Flächen. Aus diesem Grund ist das Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken zu versickern oder – soweit das nicht möglich ist, nach Rückhaltung gedrosselt abzuleiten, wobei nicht mehr Oberflächenwasser abgeleitet werden darf als von den derzeit genutzten Flächen.

Sollte die Nutzung; einer Brauchwasseranlage (z. B. Regenwasserzisterne, Hausbrunnen, Grauwassernutzung) im Haushalt vorgesehen sein (z. B. Toilettenspülung), ist dieses dem Gesundheitsamt; Lange Straße 36, 26655 Westerstede, anzuzeigen. Die Installation solcher Anlagen muss den technischen Normen entsprechen. Querverbindungen (z. B. Eigenwasserversorgung/öffentliche Wasserversorgung) sind auch innerhalb der Hausinstallation nicht zulässig.

5. INHALT DER SATZUNG

5.1 Abgrenzung

Die Satzung umfasst einen überwiegend bebauten Bereich östlich des Speckweges im Ortsteil Kleibrok. Der genaue Geltungsbereich ist dem Planteil zu entnehmen.



5.2 Festsetzungen – Art der baulichen Nutzung

Die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 35 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB wird durch die Satzung dergestalt modifiziert, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben die im Flächennutzungsplan enthaltene Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft sowie die Befürchtung, dass eine Splittersiedlung verfestigt werden könnte, nicht entgegengehalten werden kann.

5.3 Baufelder

Für die bestehenden Wohnhäuser und die Potenzialflächen wird ein großes Baufeld festgesetzt. Damit werden neben den bestehenden Gebäudekörpern und den Baugrundstücken auch Potenziale für Anbauten, Erweiterungen oder die theoretisch zulässige zweite Wohneinheit im Sinne von § 35 (4) BauGB berücksichtigt. Es handelt sich insgesamt um 3 Baufelder, auf denen neue Gebäude errichtet werden können.

5.4 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit

Um die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sicherzustellen werden nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne der Satzung getroffen:

5. Vorhaben nach § 2 dieser Satzung müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
6. Die Baugrundstücke für Wohnnutzungen müssen eine Mindestgröße von 800 qm besitzen. Pro Baugrundstück ist maximal ein Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig, wobei die nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB entwickelten Grundsätze für Wohngebäude auch für die Neubebauung gelten.
7. Zulässig ist maximal ein Vollgeschoss.
8. Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern oder - soweit dieses nicht möglich ist - nach Rückhaltung gedrosselt abzuleiten, wobei nicht mehr Oberflächenwasser abgeleitet werden darf als von den derzeit genutzten Flächen.

5.5 Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für



Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg angezeigt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altablagerungen

Bei Hinweisen auf Altablagerungen ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Leitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen; bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen ist Kontakt mit den Versorgungsträgern aufzunehmen.

Brauchwasseranlagen

Sollte die Nutzung; einer Brauchwasseranlage (z. B. Regenwasserzisterne, Hausbrunnen, Grauwassernutzung) im Haushalt vorgesehen sein (z, B. Toilettenspülung), ist dieses dem Gesundheitsamt; Lange Straße 36, 26655 Westerstede, anzuzeigen. Die Installation solcher Anlagen muss den technischen Normen entsprechen. Querverbindungen (z, B, Eigenwasserversorgung/öffentliche Wasserversorgung) sind auch innerhalb der Hausinstallation nicht zulässig.

Gemeinde Rastede

Bürgermeister

Rastede, den



**Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister**

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2006/200

freigegeben am 15.11.2006

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Wahl, Kirsten

Datum: 15.11.2006

Verlegung von zwei Bushaltestellen in Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2006	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	16.01.2007	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verlegung der beiden Bushaltestellen wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Der Ortsbürgerverein Hahn-Lehmden hat mit Schreiben vom 15.06.2005 beantragt, die Bushaltestellen beim Sparmarkt in den Abschnitt zwischen dem Feuerwehrhaus und dem Schuhgeschäft Diers bzw. auf der Gegenseite vor das Schützenhaus zu verlegen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist beim Zweckverband Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen angemeldet worden, damit dieser Fördermittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beantragen kann.

Der Zweckverband Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Fördergelder bereitstehen und die neuen Buswartehäuser im Februar 2007 aufgestellt werden können.

Es ist geplant, die Bushaltestelle in Fahrtrichtung Varel an den beantragten Standort zwischen dem Feuerwehrhaus und dem Schuhgeschäft Diers auf dem Parkstreifen aufzustellen. Der Parkstreifen muss für diesen Zweck auf einer Länge von 8,00 m angehoben werden, damit der auf der Fahrbahn haltende Bus mit zwei Türen den Buskapstein anfahren kann.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite kann der beantragte Standort vor der Schützenhalle nicht verwirklicht werden, da hierfür Grunderwerb benötigt würde, der der Gemeinde aber nicht gewährt wird. Daher ist als Standort der Parkstreifen vor dem Grundstück Wilhelmshavener Straße Nr. 225 geplant. Dieser muss ebenfalls auf einer Länge von 8,00 m angehoben werden. Das zukünftige Halten des Busses auf der Fahrbahn wird vom Zweckverband Verkehrsbund Bremen Niedersachsen begrüßt, denn dadurch fällt das in der Vergangenheit problematische Einfädeln in den fließenden Verkehr weg.

Es soll der gleiche Fahrgastunterstand wie bereits in Rastede vorhanden, z. B. beim Marktplatz, aufgebaut werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage 1: Haltestelle Feuerwehr

Anlage 2: Haltestelle Ecke Meenheitsweg

Bushaltestelle Feuerwehr

Fahrtrichtung Varel

Die vorhandene Bushaltestelle beim Sparmarkt wird aufgehoben und bei der Feuerwehr Hahn neu errichtet.

Es wird ein Buswartehaus auf dem Parkstreifen aufgestellt und der Haltebereich niederflurbusgerecht umgebaut.



Neuer Standort

Beispielbaustelle Schulstraße/Ecke Jadestraße



Bushaltestelle Ecke Meenheitsweg

Fahrtrichtung Oldenburg



Neuer Standort

Die vorhandene Bushaltestelle beim Sparmarkt wird aufgehoben und an der Einmündung Meenheitsweg neu errichtet.

Es wird ein Buswartehaus auf dem Parkstreifen aufgestellt und der Haltebereich niederflurbusgerecht umgebaut.

Abbau des alten Buswartehauses



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2006/168

freigegeben am 04.10.2006

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Zech, Guido

Datum: 04.10.2006

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes 33 B - Gewerbegebiet Neusüdende (Klein Feldhus)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2006	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	16.01.2007	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. 33 b - Gewerbegebiet Neusüdende wird geändert.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Eigentümer einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten und gegebenenfalls anfallenden Ablösebeträgen für Kompensationsmaßnahmen zu schließen.

Sach- und Rechtslage:

1. Allgemein:

Die Firma Invento GmbH, Klein Feldhus 1, 26180 Rastede, hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 b - Gewerbegebiet Neusüdende (Klein Feldhus) gestellt. Die Firma produziert und vertreibt Drachen und Lenkspiele und hat sich seit Gründung 1986 sehr erfolgreich am Markt etabliert. Nach eigenen Angaben wurden bereits im Jahre 2000 mehr als 10 Mio. DM Umsatz getätigt.

(Mehr über das Unternehmen im Internet unter: <http://www.invento-hq.com>)

2. Städtebauliche Situation

Das Betriebsgrundstück befindet sich im als Gewerbegebiet ausgewiesenen inneren Bereich der Ringschließung der Straße Klein Feldhus.

Das Grundstück ist zu ca. einem Drittel mit einem Laubwald bewachsen, in dem Fledermausvorkommen existieren. Die in der Bestandskarte dargestellten Waldflächen entsprechen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan weist vielmehr Flächen als Wald aus, die tatsächlich nicht bewaldet sind. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde weist das gesamte Gebiet als Gewerbefläche aus.

Der neue Konzeptvorschlag sieht vor, die Baugrenzen im aktuellen B-Plan so zu verschieben, dass unmittelbar an den äußeren Gebäudegrenzen weitere Nutzflächen in ca. 5 m Abstand entstehen.

Des Weiteren ist geplant, die im Nordwesten befindliche sogenannte NABU-Fläche nach Osten zu verlegen. Im Zusammenhang mit der baulichen Veränderung im Jahre 1997 wurde hier zum Schutz des Waldes und der Fledermäuse in Zusammenarbeit mit dem NABU eine umfangreiche Kompensation vorgenommen. Im Rahmen eines möglichen Änderungsverfahrens wird daher auch eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU erforderlich werden. Inwieweit hier weitere Kompensationsbedarfe außerhalb des Plangebietes erforderlich werden, wird sich im Rahmen des Planverfahrens herausstellen.

3. Schlussfolgerung

Die Gemeinde sollte die Gelegenheit nutzen und einem erfolgreichen, in einem Gewerbegebiet gelegenen Betrieb eine angemessene Erweiterungsmöglichkeit zu gewähren.

4. Hinweis

In einer weiteren Vorlage wird über eine ohnehin beabsichtigte Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 33 b berichtet, die in diesem Zusammenhang innerhalb eines Änderungsverfahrens berücksichtigt werden könnte.

Übersicht über den Verfahrensstand:

Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Öffentlichkeits-/ Be- hördenbeteiligung	Öffentliche Ausle- gung/ Behördenbetei- ligung	Satzungsbeschluss
BauPIUmStA 04.12.06 VA 16.01.07	N. N.	N. N.	N. N.

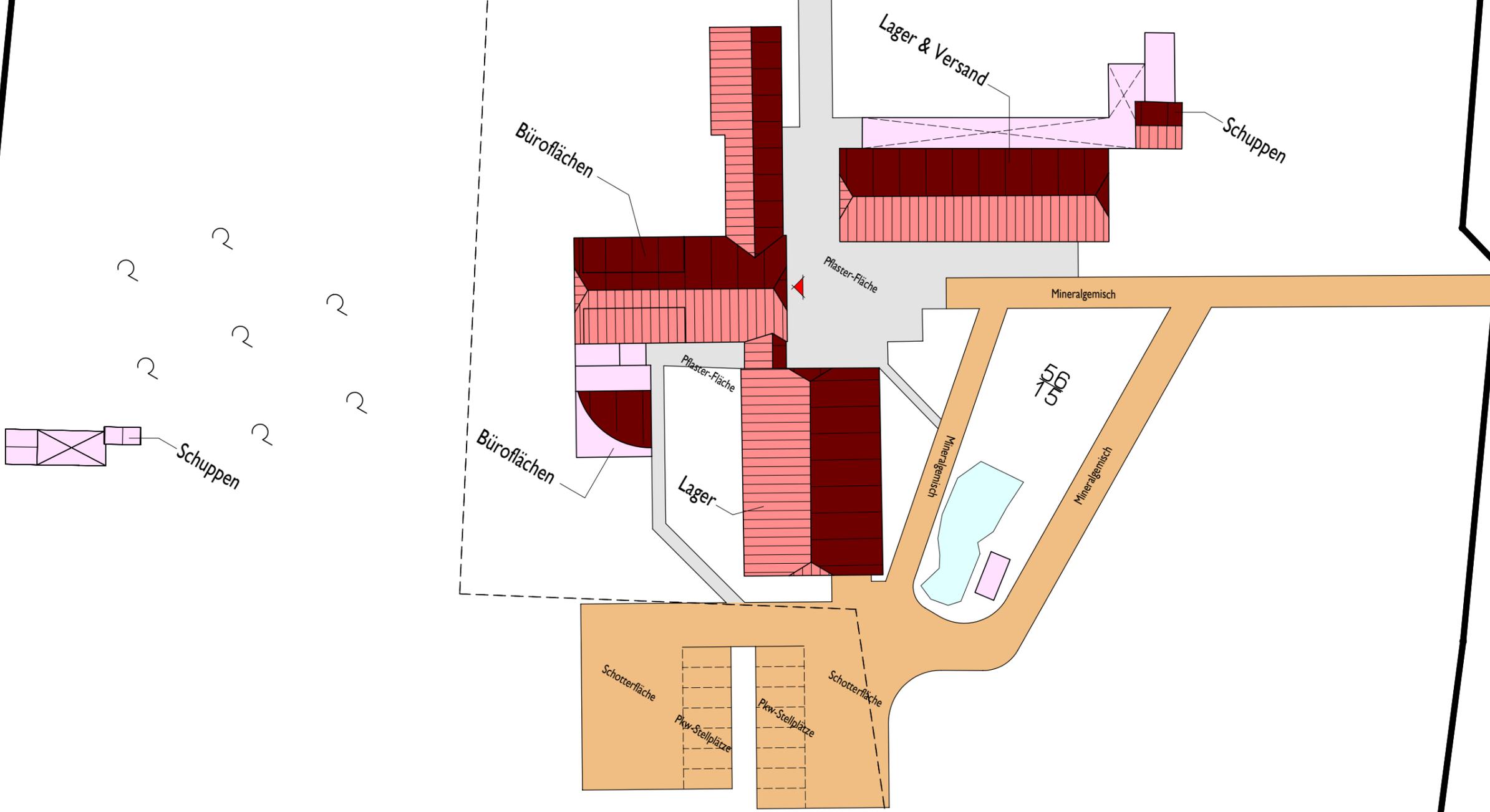
Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche Planungskosten werden mittels städtebaulichen Vertrages durch den Eigentümer getragen.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Bestandsplan
3. Konzeptvorschlag

Vorlage 20065/168 - Anlage 1



Büroflächen
Lager & Versand
Schuppen
Pflaster-Fläche
Mineralgemisch
Büroflächen
Lager
Mineralgemisch
Schotterfläche
Pkw-Stellplätze
Schotterfläche

Aufgestellt: Architekten HARMS|HECHT
An den Kolonaten 11 in 26160 Bad Zwischenahn

Bauherr: INVENTO Freizeitgroßhandel
Klein Feldhus I in 26180 Rastede

06.02.2006
M. 1:500

Bestandsplan / Gebäudebestand



56
800

56
801

56
802

56
803

2

2

2

2

2

2

2

56
756

60A

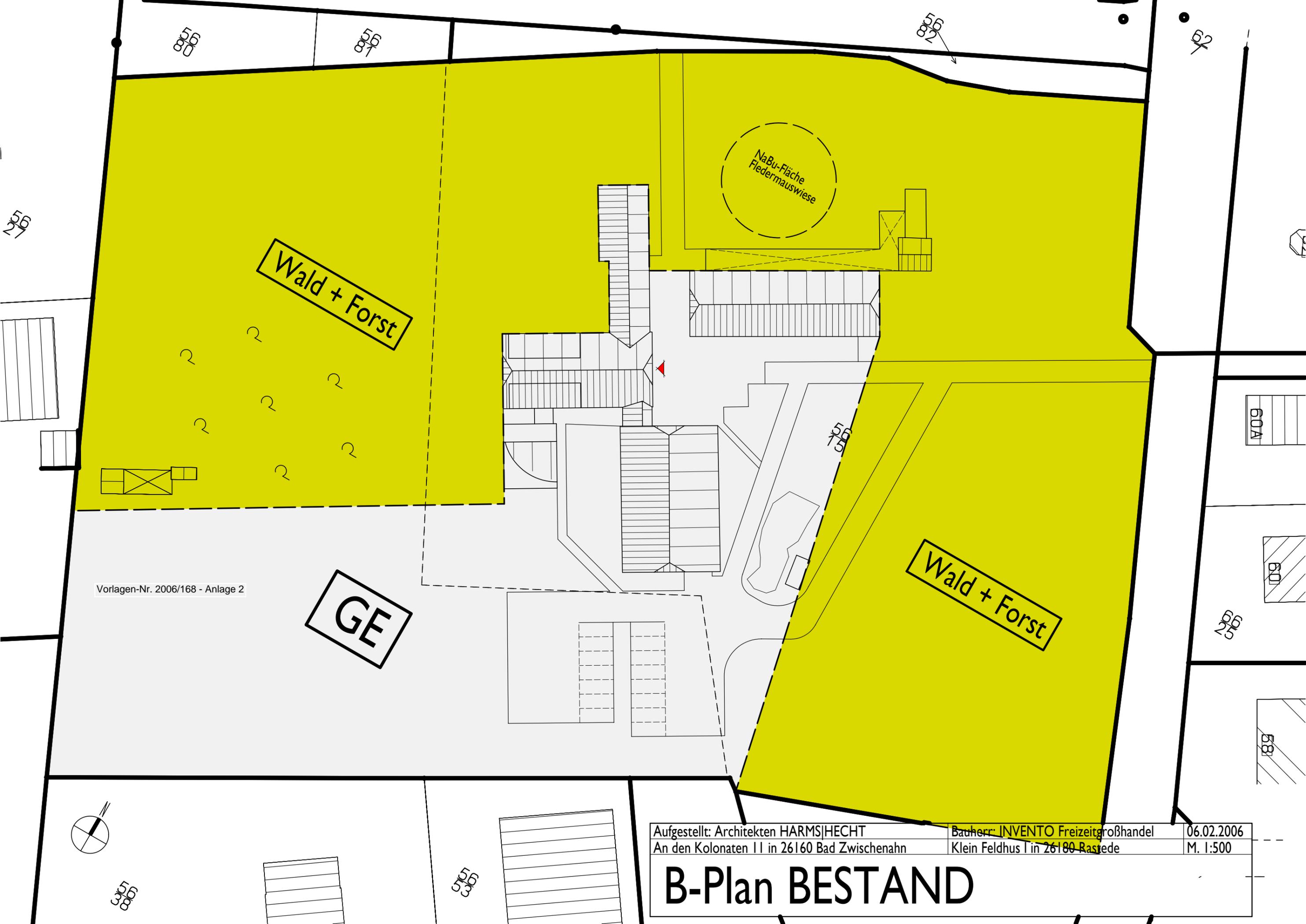
60

66
25

68

56
805

56
53



Wald + Forst

NaBu-Fläche
Fledermauswiese

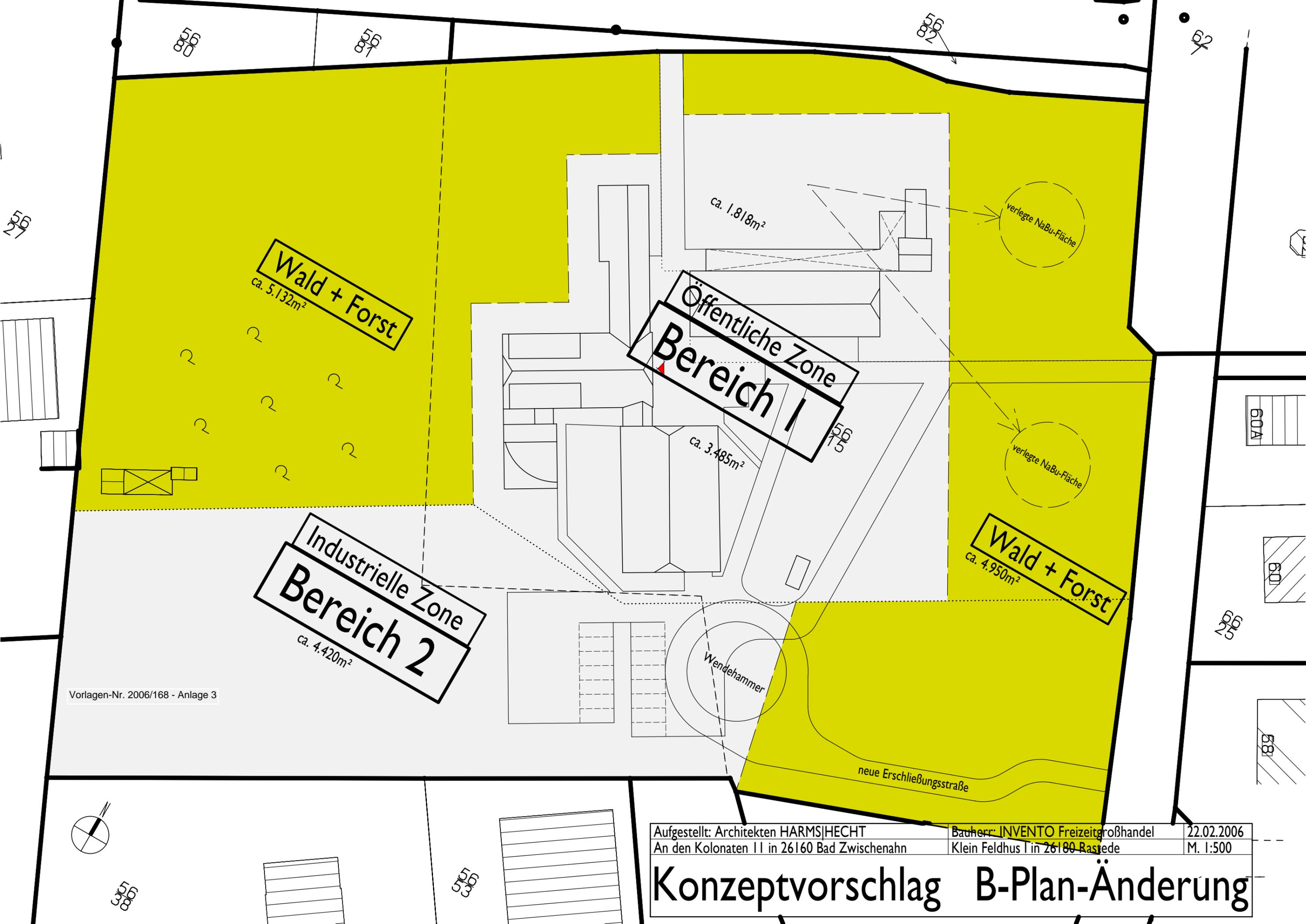
Wald + Forst

GE

Vorlagen-Nr. 2006/168 - Anlage 2

Aufgestellt: Architekten HARMS|HECHT
An den Kolonaten 11 in 26160 Bad Zwischenahn
Bauherr: INVENTO Freizeitgroßhandel
Klein Feldhus 1 in 26180 Rastede
06.02.2006
M. 1:500

B-Plan BESTAND



Wald + Forst
ca. 5.132m²

Öffentliche Zone
Bereich I

Industrielle Zone
Bereich 2
ca. 4.420m²

Wald + Forst
ca. 4.950m²

ca. 1.818m²

ca. 3.485m²

Wendehammer

neue Erschließungsstraße

verlegte NaBu-Fläche

verlegte NaBu-Fläche

Vorlagen-Nr. 2006/168 - Anlage 3

Aufgestellt: Architekten HARMS|HECHT
An den Kolonaten 11 in 26160 Bad Zwischenahn

Bauherr: INVENTO Freizeitgroßhandel
Klein Feldhus 1 in 26180 Rastede

22.02.2006
M. 1:500

Konzeptvorschlag B-Plan-Änderung

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2006/186**

freigegeben am 30.10.2006

GB 1

Sachbearbeiter/in: Herr Hollmeyer, Michael

Datum: 30.10.2006**Haushalt 2007 - Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Stellenplan****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.11.2006	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Ö	04.12.2006	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	11.12.2006	Kultur- und Sportausschuss
Ö	12.12.2006	Schulausschuss
Ö	08.01.2007	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
Ö	09.01.2007	Feuerschutzausschuss
Ö	12.02.2007	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.02.2007	Verwaltungsausschuss
Ö	27.02.2007	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2007 wird zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Sach- und Rechtslage:**Vorbemerkungen**

Die Beratung des Haushalts in den Fachausschüssen und die endgültige Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2007 erfolgt zu Beginn des Jahres 2007, weil durch die Konstituierung des neu gewählten Rates im November 2006 eine Beratung in 2006 kaum noch und vor allen Dingen nicht zusammenhängend möglich gewesen wäre. Nach dem jetzigen Stand der Terminplanung ist die endgültige Beschlussfassung über den Haushalt für die Sitzung des Rates am 27.02.2007 vorgesehen.

Im vorliegenden Entwurf wurden die inneren Verrechnungen bisher nicht berücksichtigt, da Korrekturen einzelner Haushaltsansätze in den jeweiligen Anteilbudgets das Ergebnis der Verrechnungen noch verändern würden. Nach den Haushaltsberatungen in den einzelnen Fachausschüssen werden die beschlossenen Änderungen und die inneren Verrechnungen in den Haushaltsplan und in die Haushaltssatzung 2007 eingearbeitet.

Über den Wirtschaftsplan des Bauhofes als Optimierter Regiebetrieb wird eine gesonderte Beschlussvorlage erstellt. Der Wirtschaftsplan fließt mit seinem Ergebnis in die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede ein. Insoweit wird der Text der Haushaltssatzung noch ergänzt werden.

Für den Haushalt 2007 gibt es folgende Kernaussagen:

- Der Haushalt ist im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen
- Die allgemeine konjunkturelle Belebung erleichtert den Haushaltsausgleich
- Die Haushaltsplanung 2006 ist mit der für 2007 nicht vergleichbar.
- Der Haushaltsausgleich ergab sich nicht allein aus der Addition der angemeldeten Einnahmen und Ausgaben; er wurde "erarbeitet", wobei folgende Ziele formuliert und konsequent verfolgt wurden:
 - Der Haushaltsausgleich muss erreicht werden
 - Ausgaben werden nur dann veranschlagt, wenn sie unbedingt erforderlich sind. Wünsche werden nicht erfüllt.
 - Eine Anhebung von Steuersätzen kommt nicht in Betracht.
 - Die Gebührensätze sind weiterhin grundsätzlich kostendeckend.
 - Es werden keine Kreditmarktmittel in Anspruch genommen
 - Investitionen werden nur getätigt, wenn sie unbedingt erforderlich sind.
 - Darüber hinaus kommen Investitionen nur in Betracht, wenn sie unter Aufwands Gesichtspunkten Vorteile für den Verwaltungshaushalt bringen (z.B. Energieeinsparung)
 - Haushaltsreste werden in 2006 nur im erforderlichen Umfang gebildet, d.h. der Haushaltsplan 2006 ist so umfangreich wie möglich zu erfüllen und ein Vorziehen von Maßnahmen des Jahres 2007 kommt nicht in Betracht.
- Eine Sondertilgung von Krediten gibt es im Hinblick auf die Vermeidung von Kreditaufnahmen durch die Rücklagenentnahme nicht (siehe hierzu weiter unten die Aussagen zu den Krediten und dem Finanzplan)

Ergebnis der Haushaltsplanung

Die Haushaltsplanungen 2006 und 2007 lassen sich miteinander nicht vergleichen. Damit verbietet sich die Übertragung von Planungsüberlegungen und -handlungen des Jahres 2006 nach 2007. Die Haushaltsplanung 2006 stand unter dem Einfluss, dass in 2005 zu einem bestimmten Zeitpunkt (vor 01.10.05) unerwartet erhebliche Mehreinnahmen bei den Gewerbesteuern zu verzeichnen waren. Die Systematik der Gewerbesteuerumlage hat dazu geführt, dass in 2005 erheblich mehr als notwendig Gewerbesteuerumlage gezahlt werden musste, welche allerdings in 2006 erstattet und zumindest in diesem Punkt zu einer Entlastung des Verwaltungshaushaltes in 2006 geführt hatte. Außerdem kam die Systematik des Finanzausgleichs zum Tragen, dass aufgrund der erheblich gestiegenen Steuerkraft die Schlüsselzuweisungen in 2006 deutlich sinken würden. Auf diese unerwartete Situation konnte die Gemeinde in 2005 nur in der Weise reagieren, dass für 2006 vorgesehene Ausgaben noch nach 2005 vorgezogen werden. Die Haushaltsmittel dafür standen durch die Mehreinnahmen ja zur Verfügung und blieben so für den Verwaltungshaushalt erhalten. Diese Vorgehensweise hat dazu geführt, dass die Ausgaben-Veranschlagungen im Verwaltungshaushalt ganz erheblich reduziert und dadurch der Haushalt 2006 ausgeglichen werden konnte.

Die Planungssituation 2007 lässt sich mit der von 2006 nicht vergleichen. Zwar wird in 2006 auch wieder eine hohe Einnahme im Bereich Steuern erwartet, aber ein sprunghafter Anstieg, der die Bemessungsgrundlagen für allgemeine Deckungsmittel so negativ beeinflusst, ist aufgrund einer relativen Gleichmäßigkeit der Einnahmen nicht zu erwarten. Außerdem hätte es keinen Sinn gemacht, erhebliche für das Haushaltsjahr 2007 vorgesehene Ausgaben vorzuziehen, weil eine entsprechende "Abarbeitung", wie sie entsprechend in 2005 noch für möglich gehalten wurde, nicht hätte geleistet werden können. Dies war auch der Grund, warum in 2005 noch erhebliche Ausgabereste nach 2006 gebildet werden mussten.

Folglich musste der Haushaltsausgleich 2007 aus "eigener" Kraft erzielt werden. Hilfreich hierbei war die Entwicklung der konjunkturellen Situation, die zu einer Verbesserung des Saldos bei den Allgemeinen Deckungsmitteln von rd. 1,6 Mio Euro gegenüber dem Vorjahr führt. Diese Verbesserung reicht aber trotzdem nicht aus, den Verwaltungshaushalt "unbeschwert" auszugleichen. Ausgabendisziplin, Beschränkung auf das Erforderliche und die Absage an Wunscherfüllung waren erforderlich, um den Haushaltsausgleich zu erreichen. Zu groß ist bspw. noch der Druck, gerade im Unterhaltungsbereich mehr als erforderlich zu sparen.

Nachfolgend werden einige grundlegende Anmerkungen zum Haushalt 2007 gemacht, die in der Finanzausschusssitzung weiter auszuführen sind.

Verwaltungshaushalt

Das Haushaltsvolumen umfasst ohne innere Verrechnungen 21.985.700 Euro. In Verbindung mit der Einführung der neuen Software für die Durchführung des SGB II, SGB XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden werden die Einnahmen und Ausgaben im Bereich Soziales ab Februar 2006 nicht mehr über den Haushalt der Gemeinde Rastede, sondern direkt über den Kreishaushalt abgewickelt. Aufgrund dieser Neuerung wird sich das Einnahme- und Ausgabevolumen im Verwaltungshaushalt entgegen der noch im Haushaltsplan 2006 veranschlagten Ansätze um ca. 6.500.000 € reduzieren.

Aufgrund der vorliegenden aktuellen Orientierungsdaten für 2007 wird eine Verbesserung bei den Allgemeinen Deckungsmitteln erwartet. Diese optimistische Einschätzung ist, wenn auch vorsichtig, bei der Ermittlung der Ansätze berücksichtigt worden.

Einzelheiten

<u>Verwaltungshaushalt</u>			200	200	Veränderung gegenüber Ansatz 200
			Ansatz	Ansatz	
Einnahmen					
9000	000000	Grundsteuer A	15 .000	144.000	-12.000
9000	001000	Grundsteuer B	1.950.000	2.025.000	5.000
9000	00 000	Gewerbesteuer	4.4 5.000	5.500.000	1.025.000
9000	1 0000	Erstattung Gew.St.-umlage	4 5.000	--	--
9000	010000	Einkommensteuerbet.	.809.200	4.25 .900	44 . 00
9000	012000	Umsatzsteuerbet.	28.400	420.100	91. 00
9000	021000	Vergnügungssteuer	21.000	1 .500	-4.500
9000	022000	Hundesteuer	51.500	52.000	500
9000	041000	Schlüsselzuweisungen	925. 00	1.1 9.000	21 . 00
9000	0 1000	Zusch. übertr. WK	22.100	2 .000	.900
Summe			12.50 .500	1 8 9.500	1.841.000
Ausgaben					
9000	810000	Gewerbesteuerumlage	1.0 8. 00	1. 1 .000	80.200
9000	8 2000	Kreisumlage	4.5 .900	4. 8.400	. 00
Summe			5. 2.200	.051.400	81 .900
Saldo			.8 1. 00	.828.100	1.024.100

Beteiligung an der Einkommen- und Umsatzsteuer:

Die Höhe der Beteiligung an der Einkommen- und der Umsatzsteuer richtet sich nach der letzten Steuerschätzung und den fortgeschriebenen Orientierungsdaten. Die Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2006 (regionalisierte Ergebnisse) liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor, jedoch ist eine positive Entwicklung unverkennbar. Weil zudem gegenüber dem Haushaltsansatz für 2006 in 2006 bereits mit einer Mehreinnahme i. H. v. rund 550.000 Euro gerechnet wird, hat die Verwaltung bei der Veranschlagung die positive Einschätzung der Orientierungsdaten übernommen.

Schlüsselzuweisungen:

Zum jetzigen Zeitpunkt steht die für die Berechnung der Schlüsselzuweisung erforderliche Höhe des Grundbetrages noch nicht fest. Auf der Basis der vorliegenden Orientierungsdaten, die einen Anstieg der Ausgleichsmasse ausweisen, wurde im Rahmen des ersten Haushaltsplanentwurfes ein Grundbetrag i. H. v. 581 Euro (2006 = 563,60 Euro) für die Berechnung der Schlüsselzuweisung zu Grunde gelegt. Nähere Ausführungen zu dem gemeindlichen Veranschlagungsverfahren werden in der Sitzung gemacht. Hinzuweisen ist darauf, dass die Verwaltung zum ersten Mal optimistischer vorgegangen ist als in den Vorjahren.

Gewerbsteuer:

Schwierig gestaltet sich eine Vorausschau hinsichtlich der Entwicklung der Gewerbsteuer. Nachdem das Anordnungssoll der Gewerbsteuer für 2005 im Ergebnis mit 6.826.297 Euro deutlich höher ausgefallen ist, wie im Haushaltsplan veranschlagt (3.789.800 Euro), setzt sich diese Entwicklung verhalten auch in 2006 fort. Die Verwaltung hält es deshalb für vertretbar, wenn für 2007 ein Einnahmenvolumen i. H. v. 5.500.000 Euro veranschlagt wird. Bei der Gewerbsteuer ist aber in Erinnerung zu rufen, dass von jedem Euro Gewerbsteuer nur ein geringer Teil bei der Gemeinde verbleibt. Die Gewerbsteuer ist eingebunden in das Finanzausgleichssystem, sie wird bei der Kreisumlage berücksichtigt, und für die Gewerbsteuer ist eine Gewerbesteuerumlage zu zahlen. Aufgrund dessen darf die Entwicklung der reinen Gewerbesteuererinnahmen nur im Verbund der anderen Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Deckungsmittel betrachtet werden.

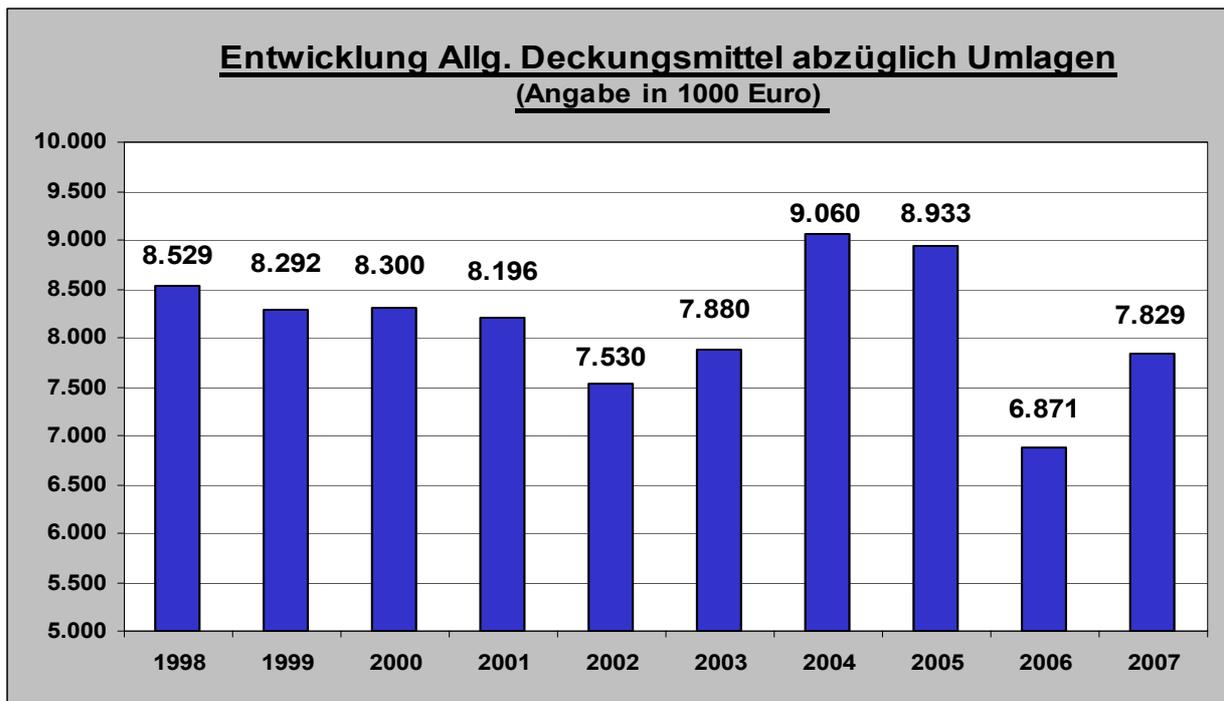
Umlagen:

Der entscheidende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage beträgt für das Haushaltsjahr 2007 insgesamt wie 2006 wieder 74 Prozentpunkte. Angewendet auf das eingeplante Gewerbesteueraufkommen für 2007 (unter Berücksichtigung des Hebesatzes von 310 Prozent) ergibt sich eine Gewerbesteuerumlage i. H. v. 1.313.000 Euro. Damit verschlechtert sich das Verhältnis von Gewerbsteuer und Gewerbesteuerumlage im Vergleich zu 2006 nicht.

Die Kreisumlage beträgt nach jetzigem Kenntnisstand weiterhin 37 Prozentpunkte. Unter Berücksichtigung der aktuellen Steuerkraft der Gemeinde Rastede wurde für 2007 eine Kreisumlage i. H. v. 4.738.400 Euro veranschlagt.

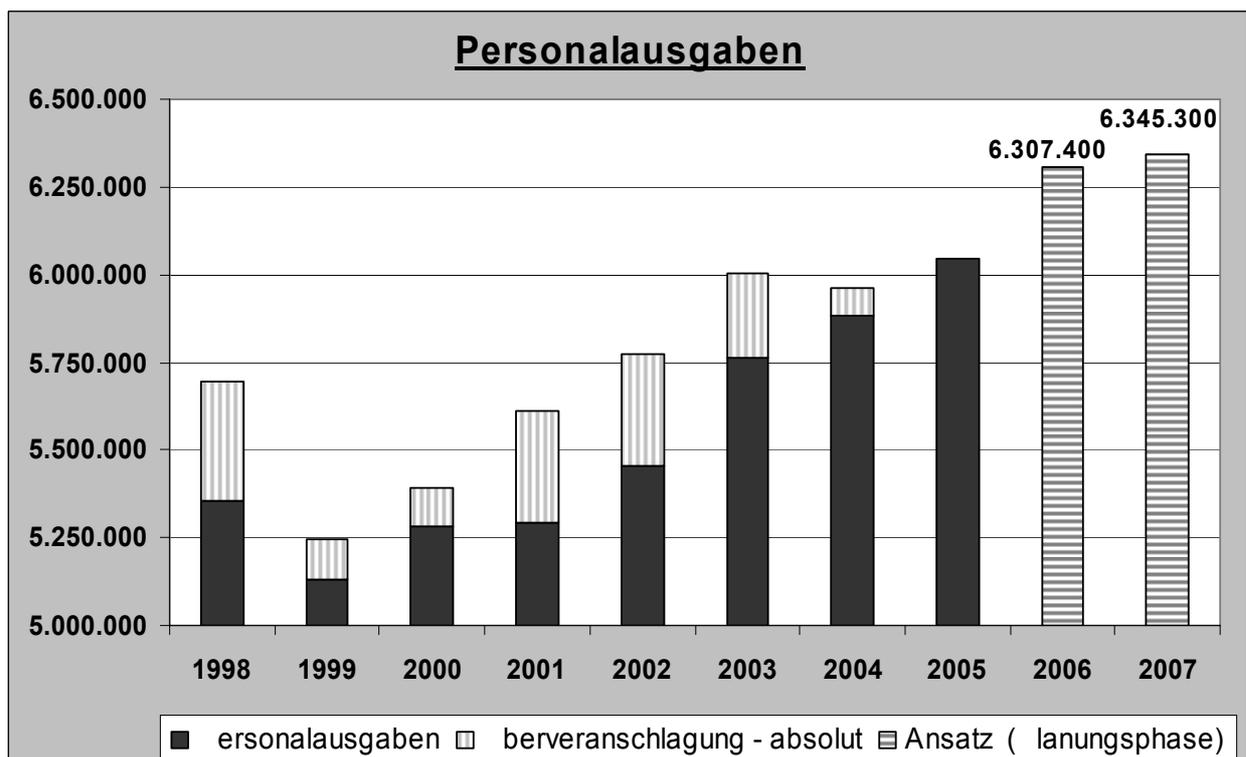
Allgemeine Deckungsmittel in der Gesamtheit:

In der nachfolgenden Grafik wird die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel (Steuern + Schlüsselzuweisungen - Gewerbesteuerumlage - Kreisumlage), die rd. 35 % an dem Haushaltsvolumen (ohne innere Verrechnungen und Nettoinvestitionsrate) ausmachen, dargestellt. Für 2006 wird ein höherer Saldo erwartet als dies die Plandaten ausweisen.



Personalkosten:

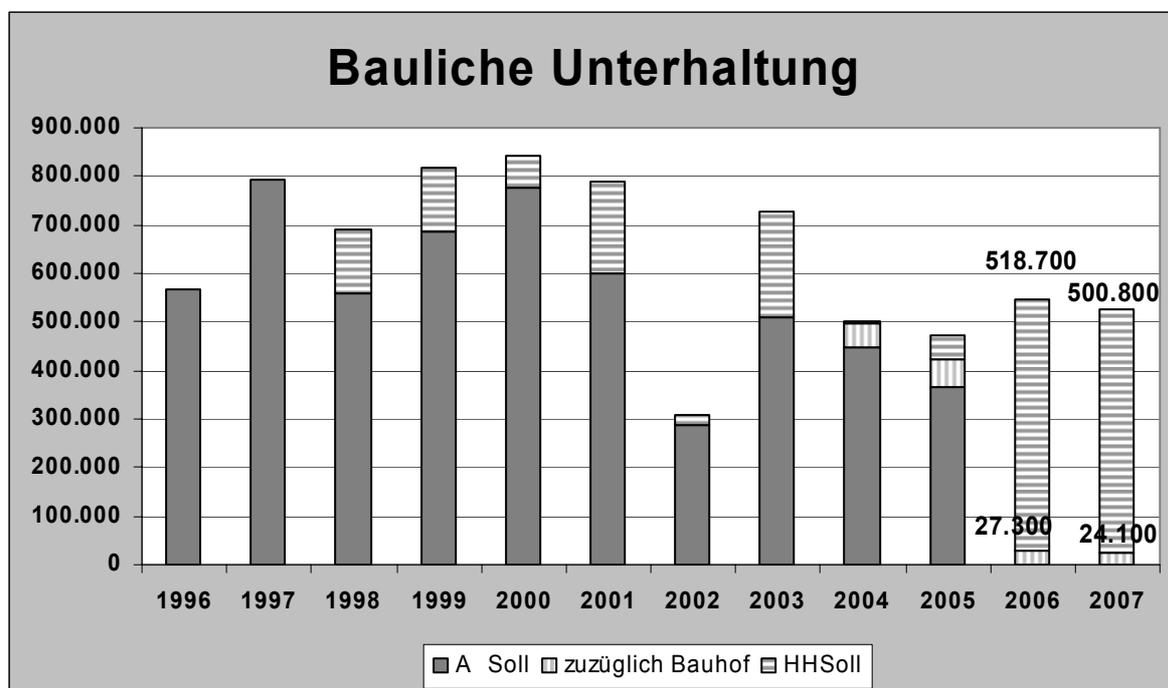
Für das Haushaltsjahr 2007 wurden insgesamt 6.345.300 Euro an Personalkosten veranschlagt. Dies ist gegenüber dem Ansatz für 2006 eine Steigerung von 37.400 Euro. Der Anstieg der Personalkosten ist vorrangig durch die Einstellung von zwei neuen Mitarbeitern zur Gehwegsanierung begründet. Veränderungen innerhalb der Budgets ergeben sich durch Veränderungen bei den Personalanteilszuordnungen zu den Budgets und im Übrigen durch tarifrechtlichen Notwendigkeiten. Die im Budget 8800 eingerichtete Haushaltsstelle 0200.4141 - Leistungsentgelt trägt der tariflichen Forderung nach der Zahlung von Leistungsentgelten ab 2007 Rechnung. Hierbei handelt es sich nicht um eine Mehrausgabe, weil die entsprechenden Mittel bei allen anderen Budgets anteilig abgezogen wurden.



Der Stellenplan und die dazu gehörigen Erläuterungen sind der Vorlage beigelegt (siehe Anlage 5 und 6).

Bauliche Unterhaltung:

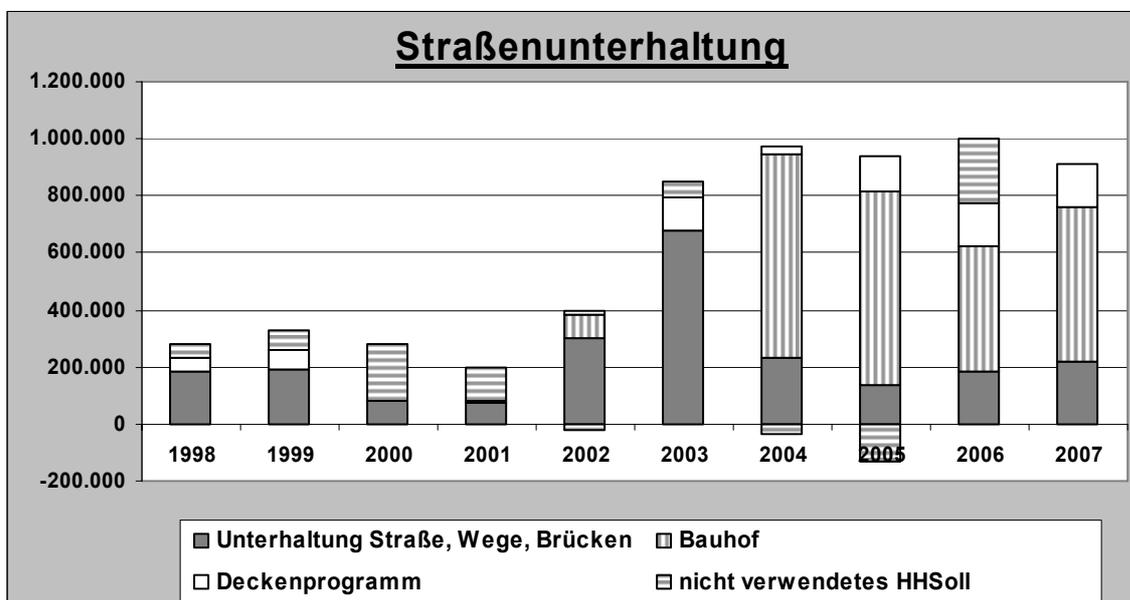
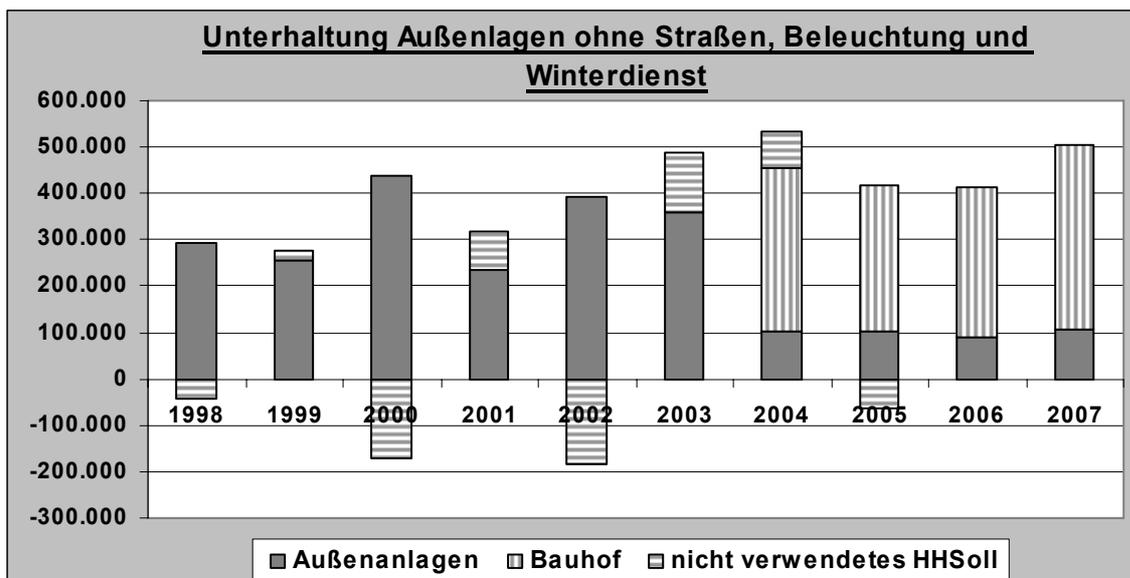
Das Ausgabevolumen für die bauliche Unterhaltung beträgt in 2007 insgesamt 624.300 Euro. Hinter den einzelnen Ansätzen stehen überwiegend Pflichtausgaben, wie z. B. die vorgeschriebenen Wartungen von technischen und baulichen Einrichtungen. Darüber hinaus mussten, wie üblich, für unvorhersehbare Maßnahmen Pauschalansätze bei den einzelnen Haushaltsstellen gebildet werden. Diese orientieren sich an den Durchschnittskosten der Vorjahre. In der nachstehenden Grafik wurden allerdings solche Ausgaben nicht berücksichtigt, die als Sanierungen verstanden werden und demzufolge im Vermögenshaushalt veranschlagt wurden. Der Veranschlagung liegen, abgesehen von den Pauschalen, konkrete Maßnahmen zu Grunde, die im Rahmen der Fachausschusssitzungen erläutert werden.



Unterhaltung von Außenanlagen

Für die Unterhaltung der Außenanlagen (ohne Straßen) ist ein Ausgabevolumen i. H. v. insgesamt 545.700 Euro vorgesehen. Davon gehen 395.400 Euro an den Bauhof für die von dort zu verrichtenden Unterhaltungsmaßnahmen. Den Leistungen des Bauhofes liegt ein festes Auftragsprofil zu Grunde, welches sich im Wirtschaftsplan des Bauhofes widerspiegelt. Die übrigen Unterhaltungsarbeiten beschränken sich auf unumgängliche Maßnahmen, die im Laufe der Fachausschussberatungen erläutert werden.

Für die Unterhaltung der Straßen wurde im Verwaltungshaushalt ein Ausgabevolumen i. H. v. insgesamt 758.500 Euro veranschlagt. Hiervon sind 538.500 Euro für den Bauhof vorgesehen. Des Weiteren sind im Vermögenshaushalt 150.000 Euro für spezielle Sanierungsmaßnahmen (Deckenprogramm) veranschlagt. Die konkreten Unterhaltungsarbeiten sind im Laufe des Haushaltsjahres 2007 festzulegen.

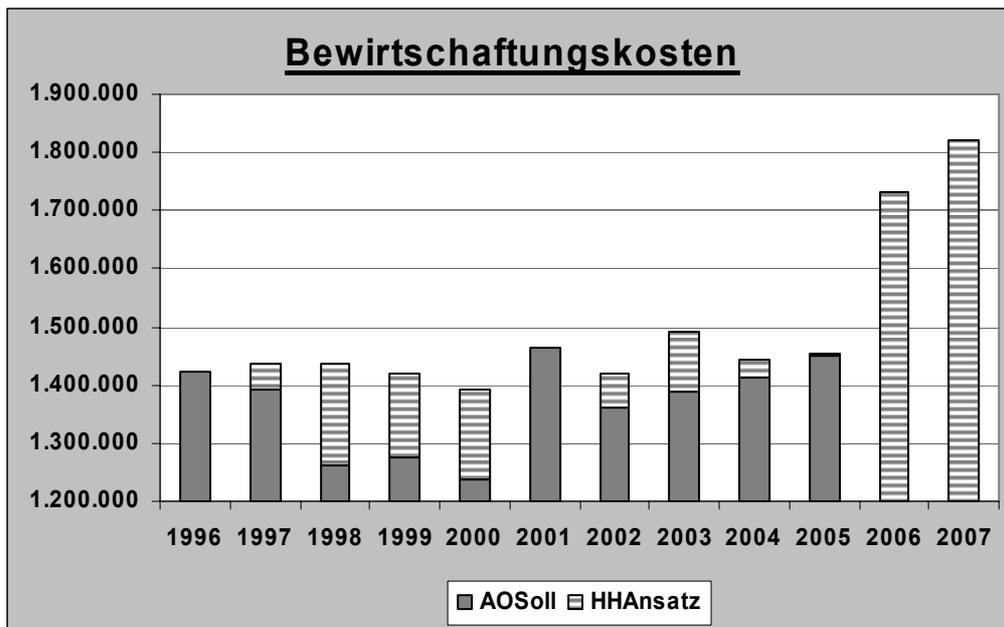


Bewirtschaftungskosten:

Das Ausgabevolumen bei den Bewirtschaftungskosten wurde i. H. v. 1.822.000 Euro veranschlagt. Die eingeplanten Mehrausgaben i. H. v. 89.300 Euro gegenüber dem Ansatz 2006 sind vorrangig auf die zu erwartenden steigenden Energiekosten und auf die Erhöhung der Umsatzsteuer zurückzuführen.

Bei diesem Ansatz werden die unterschiedlichsten Arten von Kosten veranschlagt (Strom, Gas, Wasser, Abgaben, Versicherungen usw.). Die nachfolgende Grafik zeigt die erhebliche Bedeutung dieser Ausgaben für den Haushalt.

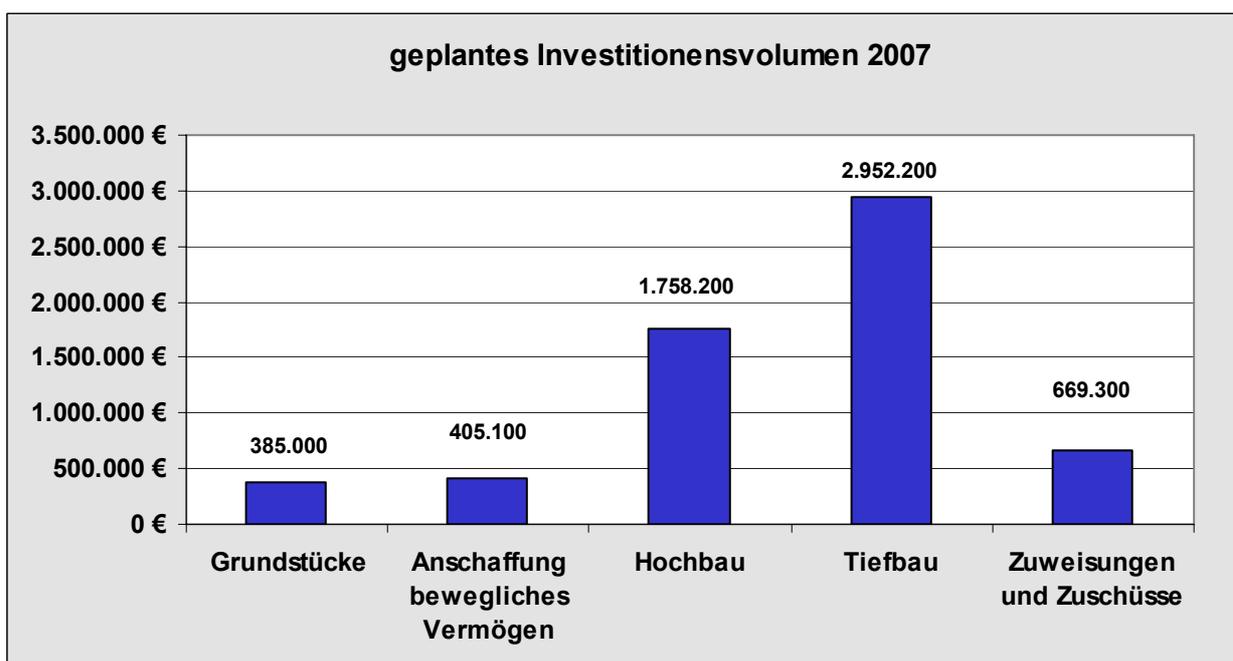
In den vergangenen Jahren wurden erhebliche, wenn auch sicherlich noch nicht abschließende, Anstrengungen unternommen, die Bewirtschaftungskosten zu senken. Insbesondere die Kostensteigerungen und nicht zuletzt die Anhebung der Umsatzsteuer heben die Erfolge im Sinne des Ziels einer Umkehr der Kostenentwicklung aufgehoben. Im Bereich der Energieeinsparung liegt deshalb für die Zukunft ein besonderes Betätigungsfeld, weshalb die Verwaltung im Rahmen der Veranschlagung von Ausgaben im Vermögenshaushalt insbesondere solche Investitionen zulassen möchte, die positive Auswirkungen für den Aufwandsbereich haben.



Vermögenshaushalt

Das Volumen des Vermögenshaushaltes beträgt 6.614.500 Euro. Bei einem Investitionsvolumen i. H. v. 6.170.000 Euro ist nach jetzigem Planungsstand eine Entnahme aus der Rücklage i. H. v. 1.875.000 Euro veranschlagt, um die Finanzierung mit Kreditmarktmitteln zu vermeiden. Eine Kreditfinanzierung ist für 2007 lediglich im Rahmen der Kreisschulbaukasse i. H. v. 434.600 Euro eingeplant.

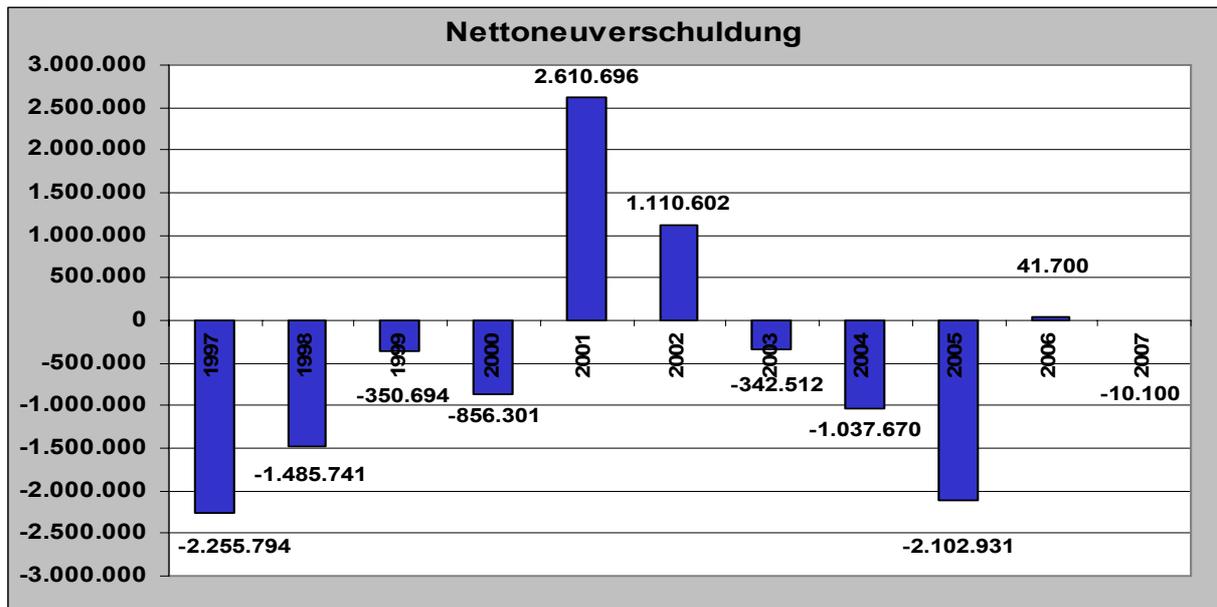
Das geplante Investitionsvolumen für Baumaßnahmen im Haushaltsjahr beträgt 6.170.000 Euro. Es wird darauf hingewiesen, dass grds. nur Investitionsmaßnahmen in den Haushalt 2007 aufgenommen worden sind, für die eine Beschlusslage vorliegt, die unbedingt erforderlich sind und solche, die z.B. durch Energieeinsparungen eine Reduzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt zur Folge haben. Hierzu zählt z.B. der Austausch der Glaswand im Treppenhaus des Rathauses. Die einzelnen eingeplanten Investitionsmaßnahmen werden in den Fachausschussberatungen angesprochen. In der folgenden Grafik ist die Aufteilung des Investitionsvolumens auf die einzelnen Bereiche dargestellt:



Kreditaufnahme:

Für 2007 ist entsprechend der Zielbeschreibung lediglich eine Kreditaufnahme im Rahmen der Kreisschulbaukasse i. H. v. 434.600 Euro vorgesehen. Unter Berücksichtigung der geplanten Tilgungsleistung kann für das Haushaltsjahr 2007 eine Nettoneuverschuldung i. H. v. - 10.100 Euro ausgewiesen werden.

Der Kreditverzicht ist nur möglich durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage. Insofern ist festzustellen, dass der Vermögenshaushalt keine ausreichende Eigenfinanzierungskraft besitzt. Dies liegt daran, dass die Einnahmen aus Beiträgen, Zuschüssen und Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken die Ausgaben nicht decken können. Da auch keine Nettoinvestitionsrate veranschlagt werden konnte, muss die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden, welche glücklicherweise in ausreichender Höhe Mittel zur Verfügung hat. Was die weitere Schuldenentwicklung betrifft, wird auf die Ausführungen zum Finanzplan hingewiesen.



Schuldenentwicklung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes jeweils zum 31.12. eines Haushaltsjahres kann der folgenden Grafik entnommen werden:



Spielraum für Sondertilgungen ist in Anbetracht des Finanzplanes aus derzeitiger Sicht mindestens sehr kritisch zu prüfen. 2007 würde es zudem auch an einem Zinsanpassungstermin mangeln. Erfreulich ist, dass die Verschuldung nicht zunimmt. Der Preis dafür ist die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ("Ersparnisse")

Investitionsprogramm:

Im Investitionsprogramm ist gegenüber den Haushaltsjahren 2007 und 2008 eine deutliche Reduzierung des Investitionsvolumens für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 erkennbar. Dies ist darin begründet, dass nur die zum jetzigen Zeitpunkt bekannten notwendigen Investitionsmaßnahmen in das Investitionsprogramm aufgenommen worden sind. Es wurde davon abgesehen, denkbare, aber noch nicht konkret für die Beratung in den politischen Gremien aufbereitete Maßnahmen in das Programm aufzunehmen. Das Investitionsprogramm ist als Anlage 3 beigefügt. Die folgende Grafik zeigt das Investitionsvolumen des Finanzplanungszeitraumes 2006 bis 2010 auf:



Finanzplan:

Der Finanzplan kumuliert die Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2007 und die Folgejahre 2008 bis 2010. Die für die Mittelanmeldungen zuständigen Fach- bzw. Geschäftsbereiche wurden im Rahmen der Haushaltsplanung aufgefordert, die Entwicklung der einzelnen Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen einzuschätzen und diese bei den Mitelanmeldungen entsprechend zu berücksichtigen. Der Finanzplan spiegelt somit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zukünftiger Haushaltsjahre wieder. Der Finanzplan ist als Anlage 2 beigefügt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde ihre Konsolidierungsüberlegungen mit dem Abschluss des Haushaltskonsolidierungskonzepts noch nicht zu den Akten gelegt hat. Es besteht das Einvernehmen zwischen Verwaltung und Politik, den Konsolidierungsgedanken weiterhin zu verfolgen.

Es trifft zwar zu, dass in den letzten Jahren durch die Bauentwicklungs- und Ansiedlungspolitik eine Zunahme der Einwohner zu verzeichnen ist, aber die demografischen Entwicklungsprognosen sind grundsätzlich nicht positiv. Vor allem deshalb ist es von besonderer Wichtigkeit, die Gemeinde attraktiv zu halten. Die Bewahrung der Attraktivität bedeutet inhaltlich überwiegend nicht, noch mehr an Angeboten und Einrichtungen zu schaffen, sondern das Geschaffene instand- und attraktiv zu halten und weiter zu entwickeln. Es muss also gelingen, einen Haushalt aufstellen zu können, der insbesondere der Unterhaltung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen Rechnung trägt und sich auf Investitionen beschränkt, die sich selbst finanzieren (z.B. die Erschließung von Bauland). Soweit sich selbst nicht tragende Vermögenswerte geschaffen werden, muss darauf geachtet werden, dass der Aufwandshaushalt (Verwaltungshaushalt) dauerhaft die Haushaltsmittel für die Herstellung und Unterhaltung erwirtschaftet.

Betrachtet man den Finanzplan, dann wird deutlich, dass die Selbstfinanzierungskräfte des Vermögenshaushaltes nicht ausreichen, in den nächsten Jahren eine Kreditfinanzierung zu vermeiden. Die angesammelte Rücklage ist nach dem Stand der heutigen Kenntnisse in der Lage, eine Kreditvermeidung zu unterstützen, aber dies gelingt nur bis in das Jahr 2008 hinein. Dann darf bei der Betrachtung des Finanzplanes nicht vergessen werden, dass das Investitionsprogramm lediglich beschlossene und notwendige Investitionen berücksichtigt. Das bedeutet, dass jede zusätzliche Investition auf ihre Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit hin besonders geprüft werden muss.

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass nach der bisherigen Beschlusslage ab 2009 erstmalig ein Haushaltsplan nach den Grundsätzen des neuen Haushaltsrechts vorgelegt werden wird. Dann werden zum ersten Mal die Vermögenswerte und deren Entwicklung in die Haushaltsplanung und damit in den Haushaltsausgleich einbezogen. Auch deshalb ist es für die Gemeinde Rastede wichtig, an dem Konsolidierungsgedanken trotz gegenwärtiger Entspannung in der Wirtschaft festzuhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage

Anlagen:

1. Entwurf der Haushaltssatzung 2007
2. Finanzplan
3. Investitionsprogramm
4. Regelungen und Erläuterungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes der Gemeinde Rastede, soweit sie haushaltsrechtlich bedeutsam sind.
5. Stellenplan
6. Erläuterungen zum Stellenplan
7. Entwurf des Haushaltsplanes 2007 (wird gesondert in Papierform zugestellt)

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2007

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im **Verwaltungshaushalt** (*ohne innere Verrechnungen*)

in der Einnahme auf 21.985.700 Euro

in der Ausgabe auf 21.985.700 Euro

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 6.614.500 Euro

in der Ausgabe auf 6.614.500 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Optimierten Regiebetriebes des Bauhofes der Gemeinde Rastede für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

im **Erfolgsplan**

in der Einnahme auf Euro

in der Ausgabe auf Euro

im **Vermögensplan**

in der Einnahme auf Euro

in der Ausgabe auf Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 434.600 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan des Optimierten Regiebetriebes des Bauhofes der Gemeinde Rastede wird auf € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

310 v.H.

Gemeinde Rastede, den 27.2.2007

Decker
- Bürgermeister -

Gruppierung	Einnahmeart	2006	2007	2008	2009	2010
	Einnahmen des Verwaltungshaushalts					
000, 001	Grundsteuer A und B	2.106	2.169	2.175	2.180	2.185
003	Gewerbesteuer	4.475	5.500	5.550	5.600	5.600
010	Gemeindeanteil a.d. Einkommensteuer	3.809	4.257	4.507	4.679	4.870
012	und Beteiligung an der Umsatzsteuer	329	420	389	395	404
02, 03	sonstige Gemeindesteuern	73	68	69	70	71
00 - 03	Steuern zusammen	10.792	12.414	12.690	12.924	13.130
04-06	Allgemeine Zuweisungen					
041, 051, 061	vom Land	1.247	1.465	1.528	1.530	1.533
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	264	275	280	280	290
0	Steuern, Allgem. Zuweis. u. Umlagen zusammen	12.303	14.154	14.498	14.734	14.953
10, 11, 12	Gebühren u. ähnl.Engelte, zweckgeb. Abgaben	3.231	3.218	3.219	3.225	3.235
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, Sonst.	288	299	273	275	280
16,17	Zuweis./Zuschüsse f. lfd.Zwecke, Erstattungen	465	0	0	0	0
161,171	vom Land	450	425	425	425	425
162,163,172	von Gemeinden u. Gemeindeverbänden,	8.368	1.246	1.250	1.250	1.205
173	von Zweckverbänden u. dgl.					
164-169	von übrigen Bereichen	3.613	695	679	677	679
1	Einnahmen aus Verwaltung u. Betrieb zusammen	16.415	5.883	5.846	5.852	5.824
20	Zinseinnahmen	38	57	36	36	35
21,22,24-28	übrige Finanzeinnahmen	1.869	1.892	1.872	1.848	1.855
2	sonstige Finanzeinnahmen zusammen	1.907	1.949	1.908	1.884	1.890
0 - 2	Einnahmen des Verwaltungshaushalts zusammen:	30.625	21.986	22.252	22.470	22.667
	Einnahmen des Vermögenshaushalts					
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	442	445	483	539	682
31	Entnahmen aus Rücklagen	4.188	1.875	3.925	0	0
32, 33, 34	Rückfl. v. Darl. u. Kapitaleinlagen, Einnahmen a. Veräuß.v Beteiligungen u. v. Sachen d. Anlagevermögens	1.587	1.824	1.765	1.725	1.316
35	Beiträge und ähnl. Entgelte	1.250	1.477	649	560	581
36	Zuw./Zusch.f.Invest./Inv.-Förderungsmaßnahmen					
361	vom Land	1.873	214	200	200	200
362, 363	v. Gemeinden, Gemeindeverb., Zweckverb. u. dgl.	341	345	183	120	88
364-368	von übrigen Bereichen	1	0	0	0	0
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen					
372,373	von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und dgl.	483	435	400	250	150
374-378	vom sonstigen öffentlichen Bereich u. Kreditmarkt	0	0	380	2.646	1.212
378	Umschuldungen	0	0	0	0	0
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts zusammen	10.165	6.615	7.985	6.040	4.229
0 - 3	Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zusammen	40.790	28.601	30.237	28.510	26.896

Finanzplan 2006-2010

Gruppierung	Ausgabeart	2006	2007	2008	2009	2010
Ausgaben des Verwaltungshaushalts						
4	Personalausgaben	6.307	6.345	6.441	6.500	6.550
50 - 66	Sächl. Verw.-/ Betr.-Aufwand (ohne Gr. 67/68)	5.446	5.774	5.950	5.950	5.950
670-678	Erstattungen v. Ausgaben d. Verw.-Haushaltes	526	401	396	388	381
679	Innere Verrechnungen	2.889	0	0	0	0
68	Kalkulatorische Kosten	1.565	1.516	1.496	1.482	1.470
5/6	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand zusammen	10.426	7.691	7.842	7.820	7.801
71,72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke, Schuldendiensthilfen					
715,716,725	kommunale Sonderrechnungen und sonstige	34	34	34	34	34
726	öffentliche Sonderrechnungen					
714,717,718						
724,727,728	an übrige Bereiche	569	1.048	1.018	1.030	1.030
73 - 79	Leistungen d. Sozialhilfe u. ä.	6.881	100	100	100	100
7	Zuweisungen und Zuschüsse zusammen (nicht für Investitionen)	7.484	1.182	1.152	1.164	1.164
80, 877	Zinsausgaben	321	259	277	316	338
810	Gewerbesteuerumlage u. ä.	1.068	1.313	1.295	1.319	1.319
82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	4.564	4.738	4.750	4.800	4.800
84, 85	Übrige Finanzausgaben	13	13	12	12	13
86	Zuführung zum Verm.-Haush.(Pflichtzuführung)	442	445	483	539	682
86	Zuführung zum Verm.-Haush.(Nettozuführung)	0	0	0	0	0
893	Deckung von Soll-Fehlbeträgen	0	0	0	0	0
8	Sonstige Finanzausgaben zusammen	6.408	6.768	6.817	6.986	7.152
4-8	Ausgaben des Verwaltungshaushaltes zusammen	30.625	21.986	22.252	22.470	22.667
Ausgaben des Vermögenshaushalts						
90	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0	0	0	0	0
91	Zuführung zur Rücklage	0	0	0	0	0
92	Gewährung von Darlehen					
925	an kommunale Sonderrechnungen	28	0	0	0	0
98	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen					
982	an Gemeinden/Gemeindeverbände	187	86	55	53	45
987	an private Unternehmen	18	25	21	25	17
988	an übrige Bereiche	212	559	100	103	67
93	Vermögenserwerb					
932	Erwerb von Grundstücken	2.366	385	962	1.584	692
935	Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlagevermögens	542	405	315	105	170
94, 95, 96	Baumaßnahmen	6.370	4.710	6.049	2.562	2.556
98,93,94-96	Invest./Invest.-Förderungsmaßnahmen gesamt	9.695	6.170	7.502	4.432	3.547
97	Tilgung v. Krediten, Rückzahl. Innerer Darlehen					
970	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	0	0	0	0	0
971	an Land	0	0	0	0	0
972,973	an Gemeinden, Gemeinde-/Zweckverb. u. dgl.	215	226	247	248	228
974-978	an übrige Bereiche, Kreditmarkt	227	219	236	291	454
977	Umschuldungen/außerordentl. Tilgungen	0	0	0	1.069	0
92	Deckung von Soll-Fehlbeträgen	0	0	0	0	0
9	Ausgaben des Vermögenshaushaltes zusammen	10.165	6.615	7.985	6.040	4.229
4 - 9	Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zusammen	40.790	28.601	30.237	28.510	26.896

INVESTITIONSPROGRAMM 2006 - 2010

Anlage 3 zu Vorlage 2006/186

Glied.-Ziffer	Grupp.-Ziffer	Aufgabenbereich	2006	2007	2008	2009	2010
0		Allgemeine Verwaltung					
0	935000	Kosten der EDV - Gemeindeorgane	10.300	0	0	0	0
200	935000	Bewegliches Vermögen	17.000	34.700	34.700	34.700	34.700
200	940001	Sanierung Rathaus	0	92.000	20.500	100.000	0
200	940002	Sanierung Fenster Rathaus (3. Bauabschnitt)	50.000	0	0	0	0
200	940004	Sanierung der Flure	7.500	0	0	0	0
200	940005	Energiekonzept	10.000	0	0	0	0
520		Wahlen					
520	935000	Erwerb von beweglichen Sachen des AV (Wahlinformationstafeln)	0	2.000	0	0	0
Summe Einzelplan 0			94.800	128.700	55.200	134.700	34.700
1		Öffentliche Sicherheit u. Ordnung					
1300	935000	Bewegliches Vermögen - Feuerschutz	170.000	116.000	180.000	10.000	70.000
1300	940000	Neuanlage von Zäunen an Löschwasserstellen	2.500	3.800	2.500	2.500	3.000
1300	950000	Sanierungsarbeiten Löschteiche	15.000	0	10.000	10.000	0
1300	950100	Neuanlage v. Löschwasseranlagen	0	15.500	5.000	5.000	5.000
1310	940002	Sanierung Heizungsanlage (Gerätehaus Loy)	7.500	0	0	0	0
1310	940003	Sanierungsarbeiten FW-Häuser Südbäke und Hahn	10.500	18.200	0	0	0
Summe UA 13			205.500	153.500	197.500	27.500	78.000
Summe Einzelplan 1			205.500	153.500	197.500	27.500	78.000
2		Schulen					
2070	982000	Kreisschulbaukasse	69.800	70.700	70.700	70.700	70.700
Summe UA 207			69.800	70.700	70.700	70.700	70.700
210		Grundschulen					
		Grundschule Kleibrok					
2102	935000	Bewegliches Vermögen (Schulbudget)	1.000	1.100	1.100	1.100	1.100
2102	935001	Neuanschaffung von bewegl. Vermögen (außerh. Schulbudget)	2.000	4.000	0	0	0
2102	935100	Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)	600	600	600	600	600
2102	940001	Sanierungsmaßnahmen	30.000	42.000	110.000	20.000	40.000
2102	940003	Sanierung Blitzschutzanlage	4.500	0	0	0	0
2102	940005	Sanierungsarbeiten im Verwaltungsbereich	6.500	0	0	0	0
		Grundschule Hahn-Lehmden					
2103	935000	Bewegliches Vermögen (Schulbudget)	1.000	1.100	1.100	1.100	1.100
2103	935001	Neuanschaffung von bewegl. Vermögen (außerh. Schulbudget)	8.500	1.000	1.000	1.000	1.000
2103	935100	Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)	600	600	600	600	600
2103	940000	Sanierungsmaßnahmen	0	47.000	15.000	15.000	15.000
2103	940001	Sanierung Blitzschutz	4.000	0	0	0	0
2103	940002	Sanierungsarbeiten in zwei Klassenräumen, Sanitär und Heizungsbereich	12.500	0	0	0	0
2103	950000	Sanierung Schulhof	0	0	10.000	0	0

INVESTITIONSPROGRAMM 2006 - 2010

Glied-Ziffer	Grupp-Ziffer	Aufgabenbereich	2006	2007	2008	2009	2010
		Grundschule Wahnbek					
2104	935000	Bewegliches Vermögen (Schulbudget)	1.000	1.100	1.100	1.100	1.100
2104	935100	Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)	600	600	600	600	600
2104	935300	Neuanschaffung v. bewegl. Vermögen (außerh. Schulbudget)	800	500	500	500	500
2104	940003	Sanierungsmaßnahmen	0	63.100	127.000	0	30.000
2104	940004	Sanierung Blitzschutzanlage	3.500	0	0	0	0
2104	940005	Sanierung Heizungsanlage	3.500	0	0	0	0
2104	940006	Einbau Akustikdecken im Erdgeschoss - Flurbereich	6.000	0	0	0	0
2104	940007	Neueindeckung des Daches (Altbau)	0	0	0	300.000	0
2104	940008	Sanierungsarbeiten in drei Klassenräumen	12.000	0	0	0	0
2104	NN	Energiesparmaßnahmen	0	0	200.000	0	50.000
		Grundschule Loy					
2105	935000	Bewegliches Vermögen (Schulbudget)	500	600	600	600	600
2105	935100	Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)	800	800	800	800	800
2105	935400	Anschaffung von bewegl. Vermögen (außerhalb Schulbudget)	0	1.000	0	0	0
2105	935500	Neuanschaffung Spielgerät (außerhalb Schulbudget)	0	2.000	0	0	0
2105	940003	Sanierung Heizzentrale/ Warmwasserversorgung	25.000	0	0	0	0
2105	940004	Sanierung Blitzschutzanlage	3.000	0	0	0	0
2105	940006	Sanierungsmaßnahmen	0	7.000	28.000	0	15.000
2105	950001	Sanierung Schulhof	0	0	4.000	0	0
		Grundschule Leuchtenburg					
2106	935000	Bewegliches Vermögen (Schulbudget)	500	600	600	600	600
2106	935100	Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)	800	800	800	800	800
2106	935400	Ersatzbeschaffung Spielgerät (außerhalb Schulbudget)	0	2.000	0	0	0
2106	940001	Sanierungsmaßnahmen	0	2.000	32.400	95.000	20.000
2106	940002	Blitzschutzanlage	2.500	0	0	0	0
2106	940003	Erneuerung Zaun (Schoolstraat)	3.500	0	0	0	0
2106	NN	Sanierung des Ziegeldaches	0	0	0	0	200.000
2106	950000	Erneuerung RWK (Parkplatz)	0	3.000	0	0	0
		Grundschule Feldbreite					
2107	935000	Bewegliches Vermögen (Schulbudget)	1.000	1.100	1.100	1.100	1.100
2107	935001	Neuanschaffung von bewegl. Vermögen (außerh. Schulbudget)	0	8.700	0	0	0
2107	935100	Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)	600	600	600	600	600
2107	935400	Instandsetzung Spielgeräte (Neuanlage Fallschutz)	10.500	0	0	0	0
2107	940005	Sanierung (Beton) Seitenfassade	10.000	0	0	0	0
2107	940006	Akustikmaßnahmen in Klassenräumen	20.000	0	0	0	0
2107	940008	Sanierungsmaßnahmen	0	28.500	20.000	20.000	20.000
2107	940011	Fenstererneuerung/Sonnenschutzanlage (OG)	60.000	0	0	0	0
2107	940012	Sanierung Klassenräume (EG)	25.000	0	0	0	0
2107	940014	Sanierung Blitzschutzanlage	4.000	0	0	0	0
		Summe UA 210	266.300	221.400	557.500	461.100	401.100
		Schule für Lernhilfe					
2140	935000	Bewegliches Vermögen (Schulbudget)	1.000	1.100	1.100	1.100	1.100
2140	935100	Neuanschaffung Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)	600	600	600	600	600
2140	935200	Neuanschaffung Spielgerät (außerhalb Schulbudget)	2.300	0	0	0	0
2140	935400	Neuanschaffung von bewegl. Vermögen (außerh. Schulbudget)	5.500	3.500	5.000	0	0
2140	935500	Neuanschaffung von bewegl. Vermögen (Telefonanlage) (außerh. Schulbudget)	0	2.500	0	0	0
2140	940007	Sanierungsmaßnahmen	0	15.000	35.000	30.000	0
2140	940009	Sanierung Toilettenanlagen	0	0	35.000	0	0
2140	940010	Sanierung Blitzschutz	4.000	0	0	0	0
2140	940011	Neubau Zaun (Bereich Schulhof)	5.000	0	0	0	0
2140	940012	Sanierungsarbeiten in zwei Klassenräumen u. im Physikraum	4.000	0	0	0	0
2140	NN	Sanierung der Dacheindeckung	0	0	0	100.000	200.000
2140	NN	Energiesparmaßnahmen	0	0	0	75.000	0
2140	982000	Erstattung Schulbeteiligung/ Landkreis	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2140	982100	Erstattung Schulbeteiligung/ Gemeinde Wiefelstede	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2140	982300	Beteiligung Astrid-Lindgren-Schule in Edewecht	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
		Summe UA 214	30.400	30.700	84.700	214.700	209.700

INVESTITIONSPROGRAMM 2006 - 2010

Glied.- Ziffer	Grupp.- Ziffer	Aufgabenbereich	2006	2007	2008	2009	2010
2810		KGS					
2810	935000	Bewegliches Vermögen (Schulbudget)	7.000	7.300	7.300	7.300	7.300
2810	935005	Neuanschaffung bewegl. Vermögen (Ganztagsschule)	104.000	0	0	0	0
2810	935006	Neuanschaffung von bewegl. Vermögen (außerh. Schulbudget)	9.000	0	0	0	0
2810	935100	Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)	3.000	3.100	3.100	3.100	3.100
2810	940009	Sanierung (z. Teil) Blitzschutzanlage	17.500	0	0	0	0
2810	940011	Sanierung WC-Anlagen	29.100	0	36.500	0	0
2810	940012	Sanierung Flachdach (über mus. techn. Bereich)	75.000	0	0	0	0
2810	940014	Sanierung Laborabzüge/ Sicherheitsschränke	40.000	0	0	0	0
2810	940015	Sanierung Altbau	45.000	378.900	233.000	55.000	120.000
2810	940016	Umbau zur Ganztagsschule	370.000	0	0	0	0
2810	940017	Neuanlage der Deckenbeleuchtung	107.000	0	0	0	0
2810	940018	Sanierungsarbeiten am Dach	6.000	0	0	0	0
2810	NN	Energiesparmaßnahmen	0	0	0	100.000	0
2810	NN	Sanierung Fassade und Sonnenschutz	0	0	0	100.000	0
2810	NN	Dachsanie rung	0	0	80.000	0	260.000
2810	NN	Sanierung Fenster 3-geschossiger Teil	0	0	0	0	100.000
2810	982000	Erstattung Schulbeteiligung/ Landkreis	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2810	982100	Erstattung Schulbeteiligung/ Gemeinde Wiefelstede	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe UA 281			819.600	396.300	366.900	272.400	497.400
2811		Gebäude Feldbreite					
2811	935000	Inventar für zwei naturwissenschaftlich Räume	20.000	30.000	30.000	0	0
2811	935003	Neuanschaffung bewegl. Vermögen (Ganztagsschule)	64.400	0	0	0	0
2811	935300	Medienbeschaffung (Ganztagsschule)	40.000	0	0	0	0
2811	935400	Ersatzbeschaffung Spielgerät	0	25.000	0	0	0
2811	940001	Einbau Brandschutztüren	0	0	0	0	0
2811	940009	Sanierungsmaßnahmen (Gebäude Feldbreite)	0	48.900	113.500	0	0
2811	940011	Umbau zur Ganztagsschule	775.000	0	0	0	0
2811	940012	Sanierung WC-Anlagen	0	0	0	40.000	0
2811	940014	Erweiterung Zutrittskontrolle/ Kameraanlage	0	6.500	0	0	0
2811	950002	Sanierung Schulhof (Einbau Schwarzdecke)	0	0	30.000	0	0
2811	NN	Energiesparmaßnahmen	0	0	0	70.000	0
2811	NN	Sanierung der Dacheindeckung	0	0	0	100.000	100.000
Summe UA 2811			899.400	110.400	173.500	210.000	100.000
2920		Übrige schulische Ausgaben					
2920	NN	Neubau/ Erweiterung von Buswartehäuschen	0	0	0	0	0
Summe UA 2920			0	0	0	0	0
Summe Einzelplan 2			2.085.500	829.500	1.253.300	1.228.900	1.278.900

INVESTITIONSPROGRAMM 2006 - 2010

Glied.- Ziffer	Grupp. Ziffer	Aufgabenbereich	2006	2007	2008	2009	2010
3		Kulturpflege,Landschaftspflege					
3000	988100	Zuschüsse Palais und Kunst- und Kulturkreis	25.500	25.500	25.500	25.500	25.500
3210	935000	Bewegliches Vermögen; Archiv	500	500	500	500	500
3520	935000	Neuanschaffung bewegliches Vermögen; Bücherei	1.000	500	1.000	1.000	1.000
3660	987002	Zuweis. u. Zuschüsse für Invest.; San. Gebäude, Nebengebäude, Parkwege Palais	5.600	0	12.200	23.400	7.000
Summe Einzelplan 3			32.600	26.500	39.200	50.400	34.000
4		Soziale Sicherung					
4350	940000	Sanierungsarbeiten Gebäude für Wohnungslose	13.000	0	0	30.000	0
4515	988000	Investitionszuschuss Jugendraum Wapeldorf	7.000	0	0	0	0
4600	935000	Neuanschaffung von Spielgeräten - Kinderspielplätze	18.000	40.000	15.000	15.000	15.000
4605	935000	Neuanschaffung bewegl. Vermögen - Jugendtreff Villa Hartmann	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4605	940002	Sanierungsmaßnahmen	0	3.000	0	10.000	5.000
4640	935000	Neuanschaffung von bewegl. Vermögen Kiga Mühlenstraße	2.100	800	2.100	2.100	2.100
4640	935001	Neuanschaffung Spielgerät - Kiga Mühlenstraße	7.200	9.900	5.000	0	0
4640	940002	Sanierungsmaßnahmen -Kiga Mühlenstraße	0	12.400	5.100	7.000	8.000
4640	940003	Erneuerung Schrankwand - Kiga Mühlenstraße	5.000	0	0	0	0
4640	940004	Erneuerung der WC-Trennwände - Kiga Mühlenstraße	6.000	0	0	0	0
4640	940008	Sanierungsarbeiten Dach - Kiga Mühlenstraße	7.000	0	0	0	0
4641	935000	Bewegliches Vermögen Kiga Voßbarg	2.100	2.500	2.500	2.500	2.500
4641	935200	Ersatzbeschaffung Spielgerät - Kiga Voßbarg	0	10.000	0	0	0
4642	935000	Bewegliches Vermögen Kiga Neusüdende	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
4642	940004	Ersatz Zaunanlage und Tor	0	4.100	0	0	0
4642	940005	Sanierungsmaßnahmen	0	5.000	0	0	0
4643	935000	Bewegliches Vermögen Kiga Loy	1.000	1.600	1.600	1.600	1.600
4643	935100	Neuanschaffung Spielgerät	0	10.000	0	0	5.000
4643	940000	Sanierungsmaßnahmen	0	2.000	0	0	0
4644	935000	Neuanschaffung von bewegl. Vermögen - Kiga Marienstraße	600	700	1.100	1.100	1.100
4648	940000	Ersatzbeschaffung Spielgerät Spielkreis Delfsh./ Südbäke e.V.	0	5.300	0	0	0
4648	940001	Sanierungsmaßnahmen (Spielkreis Delfshausen)	0	3.000	5.000	0	0
4648	988001	Zuschuss an übrige Bereiche (Erweiterung Kiga Wahnbek)	0	425.000	0	0	0
4648	NN	Kiga Neusüdende - Sanierung der WC-Anlagen	0	0	0	40.000	0
4648	NN	Kiga Neusüdende - Sanierung des Daches	0	0	50.000	0	0
4648	NN	Kiga Voßbarg - Sanierung der Dacheindeckung	0	0	50.000	0	0
Summe Einzelplan 4			71.500	537.800	139.900	111.800	42.800

INVESTITIONSPROGRAMM 2006 - 2010

Glied-Ziffer	Grupp.Ziffer	Aufgabenbereich	2006	2007	2008	2009	2010
5		Gesundheit,Sport,Erholung					
5100	982000	Kreiskrankenhaus	102.400	0	0	0	0
5500	935000	Bewegl. Vermögen, Vereine allgemein	1.300	10.000	1.400	1.400	1.400
5500	988100	Zuschüsse f. Invest. an übrige Bereiche (Verbände u. Vereine)	2.500	12.100	2.600	2.600	2.600
5500	988200	Investive Zuschüsse im Rahmen der Sportförderung	24.000	34.200	28.200	4.600	4.600
5500	988300	Investive Zuschüsse an übrige Bereiche (Turn- u. Sportvereine)	3.000	3.200	3.100	3.100	3.100
5600	940003	Flutlichtanlage (Sportplatz Mühlenstraße)	12.000	0	0	0	0
5600	940004	Neubau Sanitärgebäude (Sportplatz Hahn-Lehmden)	0	395.000	0	0	0
5600	940005	Sanierung Flutlichtanlage Kleibrok	0	0	12.500	12.000	0
5600	950001	Erweiterung Sportplatz BBPl. 22 -Sportzentrum Hahn-Lehmden	15.000	0	0	0	0
5600	950002	Sanierung Sportplatz Hahn-Lehmden	0	225.000	0	0	0
5600	NN	Sanierung Sportplatz Wahnbek	0	0	400.000	0	0
5606	940003	Sanierung Blitzschutzanlage Vereinsh. Mühlenstraße	9.000	0	0	0	0
5607	940003	Flutlicht Rennplatz	0	0	250.000	0	0
5607	950002	Sanierung Turnierplatz	150.000	350.000	250.000	0	0
5609	940000	Anlegung einer Skateboardbahn	2.500	0	0	0	0
5652	940000	Sanierungsmaßnahmen	0	2.000	0	3.000	0
5656	940005	Erneuerung Heizungs-Warmw.-Lüftungszentr. mit BKHW	0	320.000	0	0	0
5656	940006	Elektroantrieb für alte Tribünenanlage	0	0	30.000	0	0
5656	940007	Neuanschaffung Klingelanlage	0	3.500	0	0	0
5700	935000	Neuanschaffung bewegl. Verm. Freibad Rastede	5.000	17.000	3.000	3.000	3.000
5700	940013	Sanierungsmaßnahmen - Freibad Rastede	0	24.000	12.000	0	10.000
5700	940014	San. Filertechnik (Rückschlag-/Drosselklappen) - Freib.Rastede	19.500	0	0	0	0
5700	940015	San.-arbeiten in den Umkleiden und im WC - Freibad Rastede	8.000	0	0	0	0
5700	950000	Ablaufleitung z. Regenwasserkanal - Freibad Rastede	0	4.500	0	0	0
5720	935000	Bewegl. Verm. Hallenbad	5.000	31.000	5.000	5.000	5.000
5720	940017	Sanierungsmaßnahmen - Hallenbad	0	12.000	0	0	0
5720	940019	Heizkessel (Sommerbetrieb) - Hallenbad	20.000	0	0	0	0
5720	940020	Sanierung Eingangsbereich (Attraktivitätssteigerung Hallenbad)	47.000	35.000	0	0	0
5720	940021	Sanierung Tresenanlage	0	35.000	0	0	0
5720	940022	Renovierung Umkleiden, Duschen und WC-Anlagen (Attraktivitätssteigerung)	0	30.000	670.000	0	0
5720	NN	Erneuerung Fahrradstand (Hallenbad)	0	0	10.000	0	0
5720	NN	Sanierung Deckenverkleidung Schwimmhalle (Hallenbad)	0	0	0	145.000	0
5720	NN	Sanierung Lüftungskanäle (Hallenbad)	0	0	0	12.500	0
5720	960000	Attraktivitätssteigerung Hallenbad; Weiterführung Planungskonzept	5.000	0	0	0	0
Summen Abschnitte 55,56,57			435.700	1.539.000	1.677.800	192.200	29.700
5800	932000	Erwerb von Grundstücken (Kompensationsflächen)	0	0	50.000	50.000	0
5800	950000	Begrünungsmaßnahmen - Anlegung Kompensationsflächen	50.000	0	15.000	15.000	15.000
5800	950000	Sanierung Rundteichbrücke	0	16.200	0	0	0
Summe Abschnitt 58			50.000	16.200	65.000	65.000	15.000
Summe Einzelplan 5			485.700	1.555.200	1.742.800	257.200	44.700

INVESTITIONSPROGRAMM 2006 - 2010

Glied- Ziffer	Grupp. Ziffer	Aufgabenbereich	2006	2007	2008	2009	2010
6		Bau-u. Wohnungswesen,Verkehr					
63		Gemeindestraßen - Allgemein					
6300	932000	Erwerb von Grundstücken	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
6300	950000	Gemeindestraßen - Deckenprogramm	150.000	150.000	100.000	100.000	100.000
6301	940000	Sanierungsmaßnahmen (Marktplatz)	0	8.000	0	0	0
6301	950000	Denkmalsplatz - Inwertsetzung	25.000	65.000	32.000	0	0
6301	960000	Gestaltung Kögel-Willms-Platz - Planungskosten	8.000	0	150.000	0	0
		Summe Abschnitt 63	184.000	224.000	283.000	101.000	101.000
6310		Erschließungsmaßnahmen					
6310	950001	BBPl. 80, Loy, Fünfhäuserweg	0	48.000	0	0	0
6310	950011	BBPl. 21 D - Südende	50.000	0	0	0	0
6310	950016	BBPl. 78 a - Ostermoor	0	225.000	0	0	0
6310	950055	Sportplatz Neusüdende, Schoolkamp	0	57.000	0	0	0
6310	950058	BBPl. 63 e - Hohe Brink	105.000	247.000	0	0	0
6310	950060	BBPl. 75 - Göhlen - (3.BA)	200.000	0	0	0	0
6310	950061	BBPl. 79 - südlich Schloßpark	770.000	150.000	152.000	325.000	0
6310	950062	BBPl. 68 c - Gewerbegebiet	140.000	0	0	0	0
6310	950064	BBPl. 84 - Brunsweg	138.000	0	241.000	0	0
6310	950065	BBPl. 63 f - Hohe Brink	0	0	25.000	154.000	0
6310	950066	Erweiterung BBPl. 15 a	0	340.000	0	0	0
		Summe UA 631	1.403.000	1.067.000	418.000	479.000	0
6320		Straßenausbaumaßnahmen					
6320	950006	Ausbau Voßberg	0	20.000	1.080.000	0	0
6320	950026	Umbau Oldenburger Straße (Teilstück)	120.000	170.000	0	0	0
6320	950028	Bushaltestelle Oldenburger Str./ Lindenstraße	3.000	0	0	0	0
6320	950029	Sanierung Pflanzscheiben (Oldenburger Str.)	30.000	73.000	55.500	50.000	0
6320	950030	Ausbau des Meenheitsweges	0	232.000	0	0	0
6320	950031	Ausbau Logemanns Damm	200.000	0	0	0	0
6320	950032	Ausbau Alter Lehmdr Weg	95.000	0	0	0	0
6320	950041	SAB Eichendorffstraße	500.000	0	0	0	0
6320	950042	Erneuerung Wendehammer Schule Feldbreite	0	0	25.000	0	0
6320	950043	Sanierung Loyer Weg / Hankhauser Weg	242.800	0	0	0	0
6320	950044	Bushaltestelle Stückemann	0	6.000	0	0	0
6320	950046	Bushaltestelle Heubül/ Jaderberger Str.	0	3.000	0	0	0
6320	950047	Planstraße Sandkontor	0	30.000	80.000	100.000	0
6320	950048	Schützenhofstraße	0	0	0	20.000	700.000
		Summe UA 632	1.190.800	534.000	1.240.500	170.000	700.000
61,62,67		Wohnungsbauförderung, Beleuchtung					
6200	932000	Erwerb v. Wohnbaufällchen	2.362.800	370.000	910.000	670.000	690.000
6700	940000	Sanierung Straßenbeleuchtung	70.000	62.500	60.000	33.000	65.000
6700	940002	San. Verteilerschränke (Straßenbeleuchtung)	7.500	15.000	15.000	0	0
		Summe Abschnitte 61,62,67	2.440.300	447.500	985.000	703.000	755.000
		Summe Einzelplan 6	5.218.100	2.272.500	2.926.500	1.453.000	1.556.000

INVESTITIONSPROGRAMM 2006 - 2010

Glied.- Ziffer	Grupp. Ziffer	Aufgabenbereich	2006	2007	2008	2009	2010
7		Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung					
7000		Abwasserbeseitigung - Schmutzwasser					
7000	935000	Bewegliches Vermögen	10.000	10.000	0	0	0
7000	950100	Grundstücksanschlüsse (nur Anschlußstutzen)	25.000	25.000	0	0	0
7000	988000	Zuschüsse für Investitionen (Druckrohrleitung Delfshausen)	150.000	0	0	0	0
		Summe UA 700	185.000	35.000	0	0	0
7010		Baumaßnahmen Klärwerk					
7010	940003	Sanierung Betonteile	0	15.000	0	0	0
7010	950001	San. (z.Teil) Schlammleitungen	10.000	0	10.000	0	10.000
7010	950007	Schlammentwässerung Zentrifuge	0	3.500	0	0	0
7010	950009	Sanierung Zulauf Nachklärbecken 1	0	3.000	0	0	0
7010	NN	Sanierung Rechengebäude	0	0	130.000	0	0
7010	960000	Planungskosten Sanierung/ Erweiterung Rechengebäude	0	6.000	0	0	0
		Summe UA 701	10.000	27.500	140.000	0	10.000
7011		Baumaßnahme SW-Kanäle					
7011	950061	BBPl. 79 - südlich Schloßpark	320.000	55.000	215.000	0	0
7011	950062	BBPl. 68 c - Gewerbegebiet Brombeerweg	40.000	0	0	0	0
7011	950064	BBPl. 84 - Brunsweg	85.000	0	0	0	0
7011	950066	Erweiterung BBPl. 15 a - Liethe	0	5.000	0	0	0
7011	950065	BBPl. 63 f - Hohe Brink	0	0	5.000	30.000	0
		Summe UA 7011	445.000	60.000	220.000	30.000	0
7020		Baumaßnahmen Abwasserkanäle					
7020	950007	Erneuerung SW-Kanal SAB Eichendorffstraße	105.000	0	0	0	0
7020	950030	SWK Meeheitsweg	0	50.000	0	0	0
7020	950045	Voßbarg	0	15.000	205.000	0	0
7020	950048	Schützenhofstraße	0	0	0	15.000	200.000
		Summe UA 7020	105.000	65.000	205.000	15.000	200.000
7030		Sanierungsmaßnahmen Abwasserkanäle					
7030	950002	Erneuerung SWK Turnierplatz	0	85.000	0	0	0
7030	950006	SW-Sanierungsmaßnahmen	100.000	100.000	170.000	100.000	50.000
		Summe UA 7030	100.000	185.000	170.000	100.000	50.000
7040		Sanierungsmaßnahmen Pumpwerke					
7040	950006	Sanierung von Pumpwerken	21.000	16.000	20.000	20.000	20.000
		Summe UA 7040	21.000	16.000	20.000	20.000	20.000
7100		Abwasserbeseitigung - Regenwasser					
7100	950100	Grundstücksanschlüsse (nur Anschlußstutzen)	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
7100	960000	Hydraulische Nachrechnung RWK	0	22.000	0	0	0
		Summe UA 7100	20.000	42.000	20.000	20.000	20.000

INVESTITIONSPROGRAMM 2006 - 2010

Glied.-Ziffer	Grupp.-Ziffer	Aufgabenbereich	2006	2007	2008	2009	2010
7110		Baumaßnahmen RW-Kanäle					
7110	950061	BBPl. 79 - südlich Schlossspark	250.000	57.000	190.000	0	0
7110	950062	BBPl. 68 c - Gewerbegebiet Brombeerweg	70.000	0	0	0	0
7110	950064	BBPl. 84 - Brunsweg	100.000	0	0	0	0
7110	950065	BBPl. 63 f - Hohe Brink	0	0	4.000	28.000	0
7110	950066	Erweiterung BBPl. 15 a - Lieth	0	10.500	0	0	0
Summe UA 7110			420.000	67.500	194.000	28.000	0
7120		Baumaßnahmen Abwasserkanäle RW					
7120	950030	RWK - Ausbau Meenheitsweg	0	40.000	0	0	0
7120	950041	Erneuerung RWK Eichendorffstraße	100.000	0	0	0	0
7120	950045	Voßbarg	0	15.000	117.500	0	0
7120	950048	Schützenhofstraße	0	0	0	15.000	150.000
Summe UA 7120			100.000	55.000	117.500	15.000	150.000
7130		RW-Sanierungsmaßnahme					
7130	950001	Sanierungsmaßnahmen	80.000	0	25.000	25.000	25.000
Summe UA 7130			80.000	0	25.000	25.000	25.000
76,77,78,79							
7601	935000	Bewegl. Vermögen, Dorfgemeinschaftshaus Bekhausen	500	500	500	500	500
7601	950000	Neubau Kleinkläranlage	0	4.500	0	0	0
7800	988000	Zuschuss zur Förderung des ländlichen Raumes	0	53.600	0	0	0
7900	987000	Zuschuss für Investitionen Dritter	0	18.000	0	0	0
7910	932000	Erwerb von Gewerbeflächen	0	13.000	0	862.000	0
7910	935000	Neuanschaffung bewegliches Vermögen (Beschilderung für Gewerbegebiete)	0	3.000	1.000	1.000	1.000
7910	987000	Zuschuss zu Schmutzwasserbeitrag	12.000	12.000	19.000	36.000	0
Summe Abschnitt 76,77,79			12.500	104.600	20.500	899.500	1.500
Summe Einzelplan 7			1.498.500	657.600	1.132.000	1.152.500	476.500
8		Wirtschaftliche Unternehmen, allg. Grundvermögen					
88		Allgemeines Grundvermögen					
8800	932000	Allgemeiner Grunderwerb	2.500	1.000	1.000	1.000	1.000
8800	940002	Sanierungsmaßnahmen	0	7.500	15.000	15.000	0
Summe Abschnitt 88			2.500	8.500	16.000	16.000	1.000
Summe Einzelplan 8			2.500	8.500	16.000	16.000	1.000
Investitionen insgesamt			9.694.700	6.169.800	7.502.400	4.432.000	3.546.600

Regelungen und Erläuterungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes der Gemeinde Rastede, soweit sie haushaltsrechtlich bedeutsam sind.

Durch organisatorische Veränderungen ab dem 01.01.98 wurden weitere Voraussetzungen zur Optimierung von Verwaltungsabläufen geschaffen. Weitergehende Optimierungen werden dadurch ermöglicht, dass die Verantwortlichkeit für die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben jeweils an einer Stelle zusammengefasst werden¹. Dadurch können ohne Reibungsverluste Ziele sowie Art und Weise der Aufgabenerledigung festgelegt und kontrolliert werden. Diese neue Form der Organisation ist allerdings nur dann effektiv, wenn gleichzeitig eine umfassende Budgetverantwortlichkeit geschaffen wird. Äußerliches Kennzeichen der "Budgetierung" ist die Zusammenfassung aller mit einer gemeindlichen Aufgabe im Zusammenhang stehenden Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen jeweils an einer Stelle im Haushaltsplan.

Da die herkömmliche Darstellung von Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen dieser Forderung nicht gerecht wird, ist eine Änderung zwingend.

1. Allgemein

Die Aufstellung und Darstellung des Haushaltsplanes nach budgetorientierten Gesichtspunkten erfolgt im Rahmen und mit den Mitteln des jeweils gültigen Haushaltsrechts. Dies bedeutet, dass alle durch das Haushaltsrecht vorgeschriebenen Anlagen und Bestandteile sowohl der Haushaltssatzung als auch des Haushaltsplanes vorhanden sind. Sie sind im Haupt- und Sammelband enthalten. Allein der Haushaltsplan erhält eine andere Darstellungsform. Sie orientiert sich an Gesichtspunkten der Budgetierung und ist Ausfluss einer auf die jeweilige Aufgabe bezogenen gesamtverantwortlichen Mittelbewirtschaftung. Die Teilabschlüsse nach der herkömmlichen Struktur für jeden Einzelplan, Abschnitt und Teilabschnitt können dem Gesamtplan entnommen werden².

2. Haushaltsgliederung, Budgetierungsregelung gemäß § 8 Abs. 2 GemHVO

Die Haushaltsstellen behalten ihre ziffern- und textmäßigen Bezeichnungen entsprechend des Haushaltsrechtes (§ 5 GemHVO). Die Darstellung erfolgt allerdings nicht mehr entsprechend der Zugehörigkeit einer Haushaltsstelle zum Einzelplan, Abschnitt und Unterabschnitt.

Jede Haushaltsstelle wird einem Budget zugeordnet, das sich in Teil- und ggf. in Anteilbudgets unterteilt. Weil sich die Bildung der Budgets an den Aufgaben der Gemeinde orientiert, wird eine weitgehend aufgabenbezogene Ausgaben- und Einnahmedarstellung erreicht. Die als „Budget“ bezeichnete Ebene ist im Sinne des § 8 Abs. 2 GemHVO der funktional begrenzte Aufgabenbereich, der einer Verwaltungsstelle der Gemeinde zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen wurde (s. hierzu die „Handlungen und Erläuterungen zu den neuen Steuerungsstrukturen für die Verwaltung der Gemeinde Rastede“). Danach ist Budget im haushaltsrechtlichen Sinne grundsätzlich das Anteilbudget und, wenn dies nicht vorhanden ist, das Teilbudget.

¹ S. Fußnote 3

² § 5 GemHVO:

“(1) ... Für jeden Einzelplan, Abschnitt und Unterabschnitt ist ein Teilabschluss zu bilden.”

Im Einzelnen siehe hierzu unter 5. Dies gilt als grundsätzlicher Haushaltsvermerk im Sinne des § 8 Abs. 2 GemHVO³.

Eine Sonderstellung nimmt das Budget 80 - Service - ein. Die hier veranschlagten Einnahmen und Ausgaben entstehen durch die Erledigung von Querschnittsaufgaben und sind folgerichtig mit den Budgets 10 bis 70 zu verrechnen. Hier werden seit 1998 die Kosten des Bauhofes und erstmalig ab 2000 grundsätzlich das gesamte Budget 80 mit den Budgets 10 bis 70 verrechnet. Erst mit der kompletten Verrechnung des Budgets 80 wird haushaltsplanmäßig eine vollständige Kostentransparenz bezüglich der einzelnen gemeindlichen Aufgaben erreicht.

Die haushaltsrechtlich vorgeschriebene Trennung in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wird sichergestellt⁴.

3. Form und Layout

Mit der Einführung des budgetorientierten Haushalts erhält der Haushaltsplan ein neues Aussehen. Der Plan besteht aus insgesamt neun Büchern. Für jeweils ein Budget wird ein Buch erstellt. Das erste Buch ist der Haupt- und Sammelband, in dem mindestens die Haushaltssatzung und die vom Haushaltsrecht vorgeschriebenen Anlagen und Bestandteile der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes enthalten sind.

4. Sammelnachweise

Sammelnachweise gibt es seit dem 01.01.98 im Haushalt der Gemeinde Rastede nicht mehr. Die Sammelnachweise, wie sie verwendet wurden, dienten dazu, für Ausgabe-Haushaltsstellen bestimmter Gruppierungen aus verschiedenen Aufgabenbereichen - also auf horizontaler Ebene - eine gegenseitige Deckungsfähigkeit herzustellen. So konnten z.B. Minderausgaben im Bereich Schulen für Mehrausgaben im Bereich Kindergarten verwendet werden. Diese sogenannte horizontale Deckungsfähigkeit, die auch im Rahmen der Budgetierung noch zulässig ist⁵, wird zunächst nicht aufrechterhalten, um die Entstehung von Unübersichtlichkeiten zu vermeiden - auf Ziff. 8 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

5. Echte Deckungsfähigkeit (§§ 8 Abs. 3⁶, 18 Abs. 2 Sätze 1, 2 GemHVO) (= Bildung der Budgets im haushaltsrechtlichen Sinne nach § 8 Abs. 2 GemHVO)

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist jeweils im Anteilbudget gegeben. Soweit diese Ebene nicht vorhanden ist, ist die Deckungsfähigkeit innerhalb der Teilbudgets gegeben.

³ § 8 GemHVO:

“(2) Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts für einen funktional begrenzten Aufgabenbereich, der einer Verwaltungsstelle der Gemeinde zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen ist, können aus Gründen der Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung durch Haushaltsvermerk zu einem finanziellen Rahmen (Budget) verbunden werden; § 5 bleibt unberührt. Das gleiche gilt für entsprechende Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts. ...

(3) Bei einem nach Absatz 2 zulässig gebildeten Budget gelten die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 (Zweckbindung von Einnahmen), § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (einseitige und gegenseitige Deckungsfähigkeit) sowie § 19 Abs. 2 Satz 1 (Übertragbarkeit) als erfüllt.”

⁴ S. Fußnote 3

⁵ § 8 GemHVO:

(2) “ ... Die Ausgaben des Budgets dürfen nur dann in Sammelnachweisen veranschlagt werden, wenn ihre Deckungsfähigkeit mit den anderen Ausgaben des Budgets ausgeschlossen ist.”

⁶ § 8 GemHVO:

(3) Bei einem nach Absatz 2 zulässig gebildeten Budget gelten die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 19 Abs. 2 Satz 1 als erfüllt.

Hiervon gelten die folgenden Ausnahmen:

- Ausgaben der folgenden Untergruppen:
 - 6600 Verfügungsmittel
 - 6790 Verrechnung der Personalkosten
 - 6800 Kalkulatorische Abschreibungen
 - 6850 Verzinsung des Anlagekapitals

- die Haushaltsstellen:
 - 41000.672000 Einnahmeabführung an den Landkreis
 - 41100.672000 Einnahmeabführung an den Landkreis
 - 41300.672000 Einnahmeabführung an den Landkreis
 - 42000.672000 Einnahmeabführung an den Landkreis
 - 42100.672000 Einnahmeabführung an den Landkreis
 - 42200.672000 Einnahmeabführung an den Landkreis
 - 48200.672000 Einnahmeabführung an den Landkreis
 - 48210.672000 Einnahmeabführung an den Landkreis
 - 48300.672000 Einnahmeabführung an den Landkreis
 - 91000.860000 Zuführung zum Vermögenshaushalt
 - 91000.900000 Zuführung zum Verwaltungshaushalt
 - 91000.910000 Zuführung an Rücklagen

- Haushaltsstellen für die eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen verschiedenen Anteilbudgets besteht:

	Maßnahme	Anteilbudget 6101 - Straßen Haushaltsstelle	Anteilbudget 7100 - Schmutzwasser Haushaltsstelle	Anteilbudget 7200 - Regenwasser Haushaltsstelle
Eigener Deckungskreis	Tiefbaumaßnahme; BBPl. 79 – Südlich Schlosspark	6310.950061	7011.950061	7110.950061
Eigener Deckungskreis	Tiefbaumaßnahme; Erweiterung BBPl. 15 a – Liethe	6310.950066	7011.950066	7110.950066
Eigener Deckungskreis	Tiefbaumaßnahme; Ausbau des Meen- heitsweges	6320.950030	7020.950030	7120.950030
Eigener Deckungskreis	Tiefbaumaßnahme; Voßbarg	6320.950006	7020.950045	7120.950045

Begründung für die gegenseitige Deckungsfähigkeit:

Aus Gründen der Praktikabilität (z.B. häufig schwierige Auseinanderrechnung von Rechnungen, die Kostenelemente des Straßen- und des Kanalbaues beinhalten) und wegen des Sachzusammenhanges, der sich aus dem Ziel der Maßnahme ergibt (Erschließung von Baugebieten, Ausbau einer Straße), werden die sachlich zusammenhängenden Haushaltsstellen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Dieses vorstehend beschriebene Prinzip wird zukünftig bei allen neuen Baumaßnahmen berücksichtigt.

- Ausgaben, für die zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung gestellt werden.
6. Zweckbindung von Einnahmen, unechte Deckungsfähigkeit (§§ 8 Abs. 3⁷, 17 Abs. 1 Satz 2 GemHVO)

Die Zweckbindung von Einnahmen ist jeweils gegeben im Anteilbudget. Soweit diese Ebene nicht vorhanden ist, ist diese Bindung innerhalb der Teilbudgets gegeben.

7. Übertragbarkeit

a) Vermögenshaushalt

Das Finanzverwaltungsamt nimmt die Übertragung aufgrund einer schriftlichen Anzeige des Fachbereiches vor. In der Anzeige ist ausführlich zu begründen, warum und für welchen Zweck Mittel übertragen werden sollen.

b) Verwaltungshaushalt (§§ 8 Abs. 3⁸, 19 Abs. 2 Satz 1 GemHVO)

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind übertragbar. Das Finanzverwaltungsamt nimmt die Übertragung aufgrund einer schriftlichen Anzeige des Fachbereiches vor. In der Anzeige ist ausführlich zu begründen, warum und für welchen Zweck Mittel übertragen werden sollen.

8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Es gilt § 89 NGO. Die Wertgrenzen und Organzuständigkeiten entsprechend dem Ratsbeschluss vom 19.09.2001 bleiben im übrigen unberührt.

9. Mehreinnahmen oder nicht verbrauchte Mittel im Verwaltungshaushalt für Mehrausgaben im Vermögenshaushalt (§§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 GemHVO⁹)

Nach § 87 Abs. 2 Nr.2 NGO ist unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Soweit solche Ausgaben in unerheblichem Umfang geleistet werden sollen, können Mittel des Verwaltungshaushaltes auch für den Vermögenshaushalt verwendet werden, wenn

- zur Deckung ausreichende Mehreinnahmen, zweckgebundene Einnahmen oder Minderausgaben zur Verfügung stehen,
- die Mittel im Vermögenshaushalt demselben funktional begrenzten Aufgabenbereich zugeordnet werden können und

⁷ S. Fußnote 6

⁸ S. Fußnote 6

⁹ §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 GemHVO:

“Bei Haushaltsstellen des Verwaltungshaushalts, die gemäß § 8 Abs. 2 einem Budget zugeordnet sind, kann im Haushaltsplan bestimmt werden, dass *Mehreinnahmen oder auch nicht verwendete zweckgebundene Einnahmen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung/Minderausgaben* für nicht erhebliche Mehrausgaben im Sinne von § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO bei Haushaltsstellen des Vermögenshaushalts, die demselben funktional begrenzten Aufgabenbereich zugeordnet sind, verwendet werden dürfen; Voraussetzung ist der Haushaltsausgleich nach Berücksichtigung von § 22 Abs. 1. Bei Inanspruchnahme muss dieser Haushaltsausgleich gewahrt bleiben; gleichzeitig ist eine entsprechende zusätzliche Zuführung zum Vermögenshaushalt vorzunehmen.”

- der Haushaltsausgleich gewahrt bleibt.

Die Übertragung entsprechender Haushaltsmittel vom Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt ist unter den genannten Voraussetzungen ohne Einschränkung zulässig¹⁰ und vom Servicebereich Finanzen vorzunehmen. Hierfür sind dem Servicebereich über ein Formular schriftlich die entsprechenden Angaben einschließlich der Begründung zu liefern. Über jede Übertragung ist der Bürgermeister in Kenntnis zu setzen; er kann im Einzelfall die Übertragung nicht zulassen; im übrigen gilt das Verfahren entsprechend Ziffer 8.

Hinweis:

Weitere Regelungen und Informationen für die verwaltungsinterne Arbeit im Zusammenhang mit der Ausführung des budgetorientierten Haushaltsplanes sind in internen Handlungsanweisungen und Erläuterungen enthalten.

¹⁰ Dies ist ein Haushaltsvermerk im Sinne der §§ 17 Abs.3, 18 Abs. 3 GemHVO

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamte

Glieder. Nr.	Organisationseinheit (z.B. Einzelverwaltung, Amt)	Beamte (Besoldungsordnung A) / Besoldungsgruppen											Vermerke, Erläuterungen
		Beamte auf Zeit		gehobener Dienst					mittlerer Dienst				
		B3	B2	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
0000	Oberste Gemeindeorgane	1											Aufwandsentschädigung
	Bürgermeister												
0202	Stabstelle		1										Aufwandsentschädigung Teilzeit 20 Std.
	Erster Gemeinderat												
	Gemeindeamtsfrau					1							
0200/ 0300	Geschäftsbereich Innere Dienste			1									z.Zt. 1xA10 1 x Elternzeit z.Zt. 1xA6
	Gemeindeoberamtsrat												
	Gemeindeamtman			1									
	Gemeindeinspektor/in					2							
	Gemeindeobersekretär/in										1		
1100/ 4000	Geschäftsbereich Bürger Dienste												Teilzeit 20 Std.
	Gemeindeobersekretärin										1		
1100/ 6000	Geschäftsbereich Bauwesen												
	Gemeindeamtman					1							

Stellenübersichten 2007
Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
Beschäftigte

Glieder. Nr.	Organisationseinheit	Entgeltgruppen													Pauschale	Vermerke, Erläuterungen		
		E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 U	E 2	E 1				
0000	Organ Bürgermeister								1									
	VA																	1x30 Std.
0290	Gleichstellungsbeauftragte																	ehrenamtlich
0202	Stabstelle																	
	VA				1													
	VA					1												
	VA								1									
Geschäftsbereich 1																		
0200	Leitung																	
	VA								1									
	EDV																	
	Systemadministrator				1													
0200	Servicebereich Personal u. ID																	
	VA					1												1x25,32 Std
	VA								1									1x19,5 Std.
	VA									2								1x15,25 Std.
	Personalrat																	1x4 Std.
	Gemeindearbeiter										1							1x34 Std.
	Raumpflegerinnen													2				1x22,5 Std., 1x22 Std.
	Raumpflegerinnen															1		1x12 Std.
0300	Servicebereich Haushalt und Fin.																	
	Finanzverwaltungsamt																	
	VA					1												
	VA						1											
	VA								1									
	VA									2								1x29 Std.
	VA															1		
Geschäftsbereich 2																		
Bürgerdienste																		
1100/4000	Leitung																	
	VA		1															
0500	Standesamt																	
	VA								2									1x19,5 Std., 1x25,32 Std.
1100	Melde- u. Ordnungsamt																	
	VA				1													
	VA								1									1x9,62 Std.
	VA									8								4x19,5 Std., 1x1,26 Std.
1110	Tannenkrug																	
	Hausmeister													1				1x7,5 Std.
1201	Recyclinghof																	
	Platzwart													2				1x1 Std., 1x 7 Std.
1300	Feuerwehrg. Rastede																	
	Hausmeister													1				1x5 Std.
2102	Grundschule Kleibrok																	
	Schulsekretärin									1								1x12,15 Std.
	Hausmeister									1								
2103	Schule Hahn-Lehmden																	
	Schulsekretärin									1								1x12,66 Std.
	Hausmeister									1								
	Hausmeistergeh.												1					1x9,0 Std.
2104	Schule Wahnbek																	
	Schulsekretärin									1								1x12,66 Std.
	Hausmeister									1								
	Hausmeistergeh.												1					1x9 Std.
2105	Grundschule Loy																	
	Schulsekretärin									1								1x 5,08 Std.
	Hausmeister													1				1x8 Std.

Stellenübersichten 2007

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

Beschäftigte

Glieder. Nr.	Organisationseinheit	Entgeltgruppen														Pauschale	Vermerke, Erläuterungen		
		E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1					
2106	Schule Leuchtenburg																		
	Schulsekretärin								1										1x 5 Std.
	Hausmeister/Reinigungskraft									1									1x14,5 Std.
2107	Schule Feldbreite																		
	Schulsekretärin								1										1x10,15 Std.
	Hausmeister										1								1x34 Std.
	GA												1						1x13 Std.
	Hausmeistergrh.													1					
2140	Schule am Voßbarg																		
	Schulsekretärin								1										1x13,16 Std.
	Hausmeister											1							
	Hausmeistergrh.																		
2810	KGS																		
	Schulsekretärin									4									1x29,58 Std., 1x22,79 Std., 1x14,69 Std.
	Hausmeister								1										
	GA										1								1x26,8 Std.
	Hausmeistergrh.													1					1x15 Std.
3520	Bücherei																		
	Bibliothekarin				1														
	B-Angestellte								2										2x19,5 Std.
	Angestellte													4					4x6,08 Std.
	Hausmeistergehilfe									1									1x1,5 Std.
4000	Sozialamt																		
	VA				3														1x29,25 Std, 1x30 Std.
	VA						7												
	VA								1										1x19,5 Std.
4515	Jugendpflege																		
	Jugendpfleger				2														1x30,39 Std. bis 30.09.2007
4605	Villa Hartmann																		
	Hausmeister									1									1x8,5 Std.
	Reinigungskraft														1				1x10 Std.
4640	Kindergarten Rastede																		
	Leiterin			1															
	stv. Leiterin				1														1x24 Std.
	Erzieherin					7													1x27 Std., 1x21 Std., 1x24 Std., 1x14,5 Std., 1x29 Std.
	Erzieherin								2										1x24 Std., 1x29 Std.
	Kinderpfleger/in									4									2x24 Std.
	Küchenhilfe																		1x20 Std. (ATZ nach Blockmodell ab 01.06.07)
	Hausmeister										1				1				1x7,7 Std.
4641	Kindergarten Voßbarg																		
	Leiterin				1														1x32Std.
	stv. Leiterin					1													1x32 Std.
	Erzieherin						4												2x24 Std., 1x27,5 Std., 1x14,5 Std.
	Kinderpfleger									4									1x24,5, 1x26,5, 1x24, 1x6 Std.

Stellenplan 2007
Teil B: Beamte
I. Beamte

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnung	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2007		Zahl der Stellen im Vorjahr				Vermerke, Erläuterungen
			insgesamt	davon aus der Berechnung der Stellenanteile nach § 26 BBesG heraus- genommen	insgesamt	davon am 30.06.2006			
						tatsächlich besetzt		nicht besetzt	
						mit Beamten	mit Beschäftigten		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

I. Gemeindeverwaltung

	Beamte auf Zeit							
1	Bürgermeister	B 3	1		1	1		
2	Erster Gemeinderat	B 2	1		1	1		
	Gehobener Dienst							
3	Gemeindeoberamtsrat	A 13	1		1	1		
4	Gemeindeamtmann/frau	A 11	3		3	2	1	1 x 20 Std.; z.Zt. 1 x A 10
5	Gemeindeinspektor/in	A 9	2		2	1	1	1x Elternzeit bis 28.12.07
	Mittlerer Dienst							
6	Gemeindeamtsinspektor	A 9	-		1	1		mit Zulage
7	Gemeindeobersekretär/in	A 7	2		2	2		1 x 20Std.; z.Zt. 1 x A6
	Stellen insgesamt		10		11	9	2	

Stellenplan 2007
Teil B
II. Beschäftigte

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2007	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.06.2006		
					tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8

Beschäftigte TVÖD

1	Bauingenieur	E 12	1	1	1	-	
2	Verwaltungsangestellte	E 12	1	1	1	-	
3	Verwaltungsangestellte	E 10	1	1	1	-	
4	Systemadministrator	E 10	1	1	1	-	
5	Bauingenieur	E 10	4	3	3	-	1xbefristet bis 30.04.2009
6	Kindergartenleiterin	E 10	1	1	1	-	
7	Kindergartenleiterin	E 9	2	2	2	-	1x32, 1x24 Std.
8	Bibliothekarin	E 9	1	1	1	-	
9	Jugendpfleger/in	E 9	2	2	2	-	1x30 Std. befristet bis zum 30.09.2007
10	stv. Kindergartenleiterin	E 9	1	1	1	-	1x24 Std.
11	Verwaltungsangestellte	E 9	6	5	5	-	1x25,32 Std., 1x29,25 Std, 1x30 Std.
12	Kindergartenleiterin	E 9	2	2	2	-	1x36,5 Std.
13	TA	E 9	2	2	2	-	
14	stv. Kindergartenleiterin	E 9	1	1	1	-	1x32 Std.
15	Leiter der Kläranlage	E 9	1	1	1	-	
16	Heilpädagogin und stv. Kindergartenleiterin	E 8	1	1	1	-	1x32 Std.
17	stv. Kindergartenleiterin	E 8	1	1	1	-	1x29,5 Std.
18	Erzieherinnen	E 8	16	16	16	-	2x14,5 Std, 1x20 Std., 1x21 Std., 4x24 Std., 1x27 Std. 1x27,5 Std., 1x29 Std., 1x31,5 Std., 1x32 Std., 1x38 Std.
19	Verwaltungsangestellte	E 8	10	10	10	-	
20	Schwimmeister	E 8	2	2	2	-	
21	TA	E 8	0	1	1	-	
22	Heilpädagogin	E 8	1	1	1	-	1x33 Std.
23	Verwaltungsangestellte	E 6	7	7	7	-	3x19,5Std., 1x9,62 Std., 1x30 Std., 1x25 Std.

Stellenplan 2007

Teil B

II. Beschäftigte

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2007	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.06.2006		
					tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
24	Bibliotheksassistentin	E 6	2	2	2	-	2x19,5 Std.
25	Hausmeister	E 6	2	2	2	-	
26	Gemeindearbeiter	E 6	2	2	2	-	1x35 Std.
27	Erzieherinnen	E 6	5	4	4	-	2x24 Std., 1x29 Std., 1x31,5 Std., 1x34,5 Std.
28	Kinderpflegerin	E 6	1	1	1	-	1x29 Std.
29	Kinderpflegerin	E 5	15	15	15	-	1x6 Std., 1x10 Std., 4x24 Std., 1x24,5 Std., 2x26,5 Std., 1x29,5 Std., 1x31,5 Std., 1x33,5 Std., 1x38 Std.
30	Schwimmeistergehilfen	E 5	2	2	2	-	
31	Gemeindearbeiter	E 5	8	8	8	-	1x19,5 Std., 1x32 Std.
32	Hausmeister	E 5	3	3	3	-	
33	Verwaltungsangestellte/	E 5	18	20	20	-	1x15,25 Std., 7x19,5 Std., 1x 29,37 Std., 1x1,26 Std.
34	Schulsekretärin	E 5	11	11	11	-	1x12,15 Std., 2x12,66 Std., 1x 5 Std., 1x5,08 Std., 1x13,16 Std., 1x14,66 Std., 1x29,58 Std., 1x22,79 Std., 1x10,15 Std.
35	Gemeindearbeiter	E 4	16	15	15	-	2x34 Std., 2x4,5 Std., 1x8,5 Std., 1x4 Std., 1x1,5 Std., 1x 14,5 Std., 1 x26,8 Std., 1x 7,7 Std.
36	Hausmeister	E 3	1	1	1	-	
37	Gemeindearbeiter	E 3	2	-	-	-	2x 30 Std.
38	Platzwart	E 2Ü	3	3	3	-	1x1 Std., 1x4 Std., 1x7 Std.
39	Hausmeistergehilfen, Küchnehilfen Kindergärten	E 2Ü	9	9	9	-	1x7 Std., 1x7,5 Std., 1x5 Std., 2x9 Std., 1x8 Std., 1x13 Std., 1x15 Std., 1x4 Std.
40	Hausmeistergehilfen, Küchnehilfen Kindergärten	E 2	7	7	7	-	1x20 Std., 1x2,5 Std., 1x5 Std., 4x10 Std.
41	Reinigungskräfte	E 2	2	2	2	-	1x22 Std., 1x22,5 Std.
42	Büchereiverwaltung	E 2	4	4	4	-	4x6 Std.
43	Verwaltungsangestellte	E 1	1	0	0	-	1x22 Std.
44	Reinigungskräfte	E 1	2	2	2	-	1x10 Std, 1x12 Std.
45	Hausmeister	Pauschale	1	1	1	-	1x4,38 Std.
46	Freistellung Personalrat		1	1	1	-	4 Std.

Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgelts	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2007	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.06.2006		
					tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Verwaltung Verw.Fachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	5	4	4	-	
2	Bäder Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsvergütung	1	1	1	-	
3	Kläranlagen Entsorger	Ausbildungsvergütung	1	1	1	-	
	Stellen insgesamt		7	6	6		

Stellenübersichten

I Anteil der Planstellen für Beförderungämter (oberhalb des ersten Beförderungsamtes) an der Gesamtzahl der Planstellen im Bereich der den Obergrenzenregelungen unterliegenden Laufbahnbeamten

1. Gesamtzahl der Planstellen der den Obergrenzenregelungen unterliegenden Laufbahnbeamte

im höheren Dienst	0 Stellen (davon besetzt mit Angestellter	0	nicht besetzt)
im gehobenen Dienst	5 Stellen (davon besetzt mit Angestellter	0	nicht besetzt)
im mittleren Dienst	3 Stellen (davon besetzt mit Angestellter	0	nicht besetzt)

2. Von den Stellen zu 1. sinc

a) als Funktionsgruppen nach VO zu § 5 BBesG a. f. herausgenommen

im höheren Dienst	0	Stellen
im gehobenen Dienst	0	Stellen
im mittleren Dienst	0	Stellen

b) mithin im Rahmen der allgemeinen Obergrenzen (§ 26 Abs.2 BBesG) zu bewertei

im höheren Dienst	2	Stellen
im gehobenen Dienst	5	Stellen
im mittleren Dienst	3	Stellen

3. An Beförderungämtern oberhalb des ersten Beförderungsamtes sinc

a)zulässig						b) in Anspruch genommen von den Steller					
in Bes.-Gr.	im Bereich der Funktionsgruppen	im Bereich der allgemeinen Obergrenzen	Zwischen-summe (Sp 2 +Sp3)	nach der NStOV-Kom abzüglich der Stellen in Spalte 4	insgesamt Summe der Sp 4 und Sp 5)	nach Spalte 2	in Spalt 7 ggf. zu Lasten der Stellen in Spalte 3 und Spalte 5	nach Spalte 3	nach Spalte 5	Nach Spalte 6 (Summe der Sp. 7, 9 und 10.)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	<u>mittl. Dienst</u>										
A 9	-	0	0	2	2	-	-	-	-	-	
A 8	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	
	<u>geh. Dienst</u>										
A 13	-	0	0	2	2	-	-	0	1	1	
A 12	-	1	1	2	3	-	-	0	0	0	
A 11	-	1	1	-	1	-	-	1	2*	3	1 x z.Zt. A10
	<u>höherer Dienst</u>										
B 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
B 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	§ 3 NStOV-Kom § 1 I NKBesVO

* § 2 III 2. HS NStOV-Kom

II. Anteil der Planstellen für Beförderungssämter (oberhalb des ersten Beförderungsamtes) an der Gesamtzahl der Planstellen in den einzelnen Funktionsgruppen nach der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (a. F.) vom 23.12.1971 (BGBl. I S. 2162), geändert durch Verordnung vom 30.04.1974 (BGBl. I S. 1031)

Lfd. Nr.	Funktionsgruppe nach (Bezeichnung der Vorschrift der VO)	Zahl der Planstellen der Funktionsgruppe	Von den Stellen in Spalte 3 sind		An Beförderungssämtern sind				Vermerke, Erläuterungen
			besetzt mit Beschäftigten	nicht besetzt	in BesGr.	zulässig	in Anspruch genommen	von den Stellen in Spalte 8 zu zu Lasten der Obergrenzen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	entfällt				A 13 A 12 A 11 A 9 m.D. A 8	2 3 1 2 1	1 0 3* 0 0		*§ 2 III 2. HS NStOV

III. Stellenverhältnis im Bereich der nach § 9 NStOVKom. aus den Obergrenzen herausgenommenen Beamtengrupper

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gruppe gemäß § 9 NStOV-Kom.	Gesamtzahl der Planstellen der Gruppe (ggf. unterteilt nach Laufbahngruppen)	Von den Stellen in Spalte 3						
			sind besetzt mit Angestellten	sind nicht besetzt	entfallen auf das				
					Eingangsamtsamt	erste Beförderungsamtsamt	zweite Beförderungsamtsamt	dritte Beförderungsamtsamt	ggf. vierte Beförderungsamtsamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	entfällt								

IV. Zahlenverhältnis zwischen den Planstellen des Eingangsamtes und den Planstellen des ersten Beförderungsamtes nach § 26 Abs. 6 BBesG

entfällt

Hinweis:

Die Stellenobergrenzenregelung für das erste Beförderungsamtsamt nach § 26 Abs. 6 BBesG ist durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24.02.1997 (BGBl. I Seite 322) aufgehoben worden. Damit ist eine Stellenübersicht zu diesem Themenbereich hinfällig.

II. Anteil der Planstellen für Beförderungssämter (oberhalb des ersten Beförderungsamtes) an der Gesamtzahl der Planstellen in den einzelnen Funktionsgruppen nach der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (a. F.) vom 23.12.1971 (BGBl. I S. 2162), geändert durch Verordnung vom 30.04.1974 (BGBl. I S. 1031)

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Bes.-Gruppe der Planstelle	Gliederungsnummer nach Teil A Unterteil I	auf der Stelle geführt		Bemerkungen
					seit	bis voraussichtlich	
1	2	3	4	5	6	7	8
	entfällt						

Erläuterungen zum Stellenplan

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2007 wurden strukturelle Veränderungen berücksichtigt, die insbesondere durch die Novellierung der tarifvertraglichen Regelungen bzw. den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bedingt sind.

Die nachfolgend aufgelisteten Veränderungen sind in der Reihenfolge der Gliederungsnummern der Anlage 1 aufgeführt und in der Stellenübersicht graufarben unterlegt.

Mit dem Inkrafttreten des TVöD wurden Höhergruppierungen infolge von Bewährungsaufstiegen grundsätzlich abgeschafft. Für den Personenkreis der sogenannten übergeleiteten Beschäftigten wurde eine Übergangsregelung getroffen, nach der noch ausstehende Bewährungsaufstiege vom Grundsatz abweichend vollzogen werden, soweit diese nach „altem Recht“ vor dem Stichtag 01.10.2007 erfolgt wären. Diese Fallkonstellationen wurden bei der Aufstellung des Stellenplanes berücksichtigt.

Darüber hinaus sind infolge des mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft getretenen Landesbezirklichen Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeit-TV Niedersachsen) Anpassungen hinsichtlich der Arbeitszeithöhe erfolgt. Die neue Arbeitszeitregelung sieht grundsätzlich eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden (vormals: 38,5 Stunden) vor. Diejenigen Teilzeitbeschäftigten, in deren Arbeitsverträgen eine stundenmäßig festgelegte Arbeitszeit vereinbart ist, haben gemäß § 3 Arbeitszeit-TV Niedersachsen einen Anspruch auf die Heraufsetzung der individuellvertraglich vereinbarten Arbeitszeithöhe, damit Einkommensverluste vermieden werden. Aus diesem Grunde sind bei 19 Teilzeitbeschäftigten entsprechende arbeitszeitliche Anpassungen vorgenommen worden.

Organisatorische Veränderungen haben durch Verschiebungen zu Änderungen der Anzahl der jeweiligen Stellen bzw. Stellenanteile geführt, wobei Veränderungen von Stellen- und Stundenanteile in der Stellenplanübersicht gesondert gekennzeichnet sind.

Stellenplan Beamte

Gliederungsnummer 0202

Mit Wirkung vom 16.09.06 hat die Stelleninhaberin der nach BBesG-A11 ausgewiesenen Planstelle ihren Dienst mit 20 Wochenstunden nach einer beanspruchten Elternzeit wieder aufgenommen.

Gliederungsnummer 0200 / 0300

Im Haushaltsjahr 2006 wurde ein Beamter des gehobenen Diensts als Gemeindeinspektor zur Anstellung eingestellt. Im gleichen Haushaltsjahr ist eine Planstelle (A 9 mittlerer Dienst) durch den Ruhestandseintritt eines Beamten vakant geworden. Aus diesem Grund ist die bisher als BBesG-A9 mittlerer Dienst ausgewiesene Planstelle in eine Planstelle nach BBesG-A9 gehobener Dienst umgewandelt worden. Eine der nach BBesG-A9 ausgewiesenen Planstelle ist infolge der Elternzeit der Stelleninhaberin voraussichtlich bis Dezember 2007 unbesetzt.

Stellenplan Beschäftigte

Gliederungsnummer 0300

Die bislang von einem Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommene Stelle des Kassenverwalters wird zukünftig von einer Tarifbeschäftigten wahrgenommen. Vorbehaltlich einer noch ausstehenden tariflichen Stellenbewertung ist davon auszugehen, dass eine Zuordnung zur Entgeltgruppe 9 TVöD erfolgt.

Gliederungsnummer 0400

Im Haushaltsjahr 2006 wurde der für die Personalbemessung maßgebliche Fallzahlschlüssel der im Leistungssachbearbeiterbereich tätigen Beschäftigten mit der Folge reduziert, dass eine zusätzlich vom Landkreis Ammerland finanzierte Stelle der Entgeltgruppe 8 geschaffen werden konnte. Die Finanzierung erfolgt über den Landkreis Ammerland, da er im Rahmen der Hartz-IV-Umsetzung grundsätzlich als originärer Träger fungiert, für die faktische Aufgabenerledigung jedoch die kreisangehörigen Gemeinden herangezogen hat. Da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2006 keine Einschätzung darüber gemacht werden konnte, ob der Bund als der für die Personalbemessung entscheidende Rechtsträger Stellenmehranteile gewährt oder nicht, erfolgt eine Stellenplananpassung für das Haushaltsjahr 2007. Zusätzlich ist vom Landkreis Ammerland für das Jahr 2007 eine Aufstockung des Stellenkontingents im Bereich der Arbeitsvermittlung von derzeit 1,75 Vollzeiteinheiten auf 2,5 Vollzeiteinheiten bewilligt worden. Insoweit wird im Haushaltsjahr 2007 zusätzlich eine ca. ¾-Stelle der Entgeltgruppe 9 TVöD installiert, die zu 100% aus Bundesmitteln finanziert wird.

Gliederungsnummern 4640, 2641, 4642, 4643, 4644

Beim Beschäftigtenkreis der Erzieherinnen ist eine Differenzierung hinsichtlich der Zuordnung zu den jeweiligen Entgeltgruppen 6 und 8 TVöD erfolgt. Die Zuordnung hat redaktionellen Charakter und steht nicht im Zusammenhang mit Bewährungsaufstiegen oder sonstigen Maßnahmen.

Gliederungsnummer 4642

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2006 (Vorlage 2006/054) beschlossen, die bisher befristet eingerichtete integrative Gruppe im Kindergarten Neusüdende unbefristet fortzuführen sowie infolge des zusätzlichen Betreuungsbedarfes eine befristete Schnuppergruppe für die Nachmittagsstunden einzurichten. Aus diesem Grunde ist im Stellenplan eine Teilzeitstelle über 34,5 Wochenstunden zusätzlich eingerichtet worden.

Gliederungsnummer 4643

In seiner Sitzung am 25.04.2006 hat der Verwaltungsausschuss (Vorlage 2006/055) die Einrichtung einer befristeten Kleingruppe im Kindergarten Loy beschlossen. Die Leitung der Kleingruppe erfolgt durch die Kindergartenleiterin. Als Vertretung hierfür wurde eine befristete Erstkraft (24 Wochenstunden) eingestellt, die für das Haushaltsjahr 2007 im Stellenplan ausgewiesen wird.

Gliederungsnummer 5700

Anlässlich des Ausscheidens eines mit bis zuletzt 19,25 Wochenstunden beschäftigten Schwimmmeistergehilfen wurde die bisher mit einer Wochenstundenzahl von 30 ausgewiesene Teilzeitstelle eines Kollegen in eine Vollzeitstelle umgewandelt.

Gliederungsnummer 6000

Für das vom Verwaltungsausschuss beschlossene Gehwegeprogramm wurden im April 2006 zwei Arbeiter befristet eingestellt.

Der Verwaltungsausschuss hat die Einstellung eines Hochbauingenieurs beschlossen. Die Stellenplananpassung erfolgt gemäß des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 27.06.2006 für das Haushaltsjahr 2007. Die Technikerstelle des im April 2006 ausgeschiedenen Vorgängers ist entsprechend entfallen.

Gliederungsnummer 7710

Im Haushaltsjahr 2006 sind zwei bei dem Bauhof beschäftigte Vollzeitkräfte ausgeschieden. Eine Vollzeitkraft war dabei im administrativen, die andere im produktiven Bereich als Gemeindearbeiter tätig. Im Zuge der Nachbesetzung wurde dem administrativen Bereich durch innerorganisatorische Veränderungen eine halbe Stelle entzogen und zugunsten des produktiven Bereichs diesem zugeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die nominellen finanziellen Mehraufwendungen für das Haushaltsjahr 2007 belaufen sich auf 65.000 Euro. Abzüglich der Kostenerstattung vom Landkreis Ammerland für die neu zu schaffenden Stellenanteile im Bereich der Arbeitsvermittlung belaufen sich die effektiven Personalmehrausgaben auf ca. 29.400 Euro, die im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2007 entsprechend berücksichtigt wurden.